



Brüssel, den 23. Juli 2026
(OR. en)

10018/26

LIMITE

CORLX 566
CFSP/PESC 833
RELEX 764
COEST 436
FIN 796

GESETZGEBUNGSAKTE UND ANDERE RECHTSINSTRUMENTE

Betr.: VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU)
Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen
Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren

VERORDNUNG (EU) 2026/... DES RATES

vom ...

**zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014
über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands,
die die Lage in der Ukraine destabilisieren**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 215,

gestützt auf den Beschluss (GASP) 2026/... des Rates vom ... 2026 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren¹⁺,

auf gemeinsamen Vorschlag der Hohen Vertreterin der Union für Außen- und Sicherheitspolitik und der Europäischen Kommission,

¹ ABl. ..., ELI: ...

⁺ ABl.: Bitte die Referenznummer und das Datum der Annahme des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen und die entsprechende Fußnote vervollständigen.

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Am 31. Juli 2014 hat der Rat die Verordnung (EU) Nr. 833/2014² angenommen.
- (2) Mit der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden bestimmte im Beschluss 2014/512/GASP³ des Rates vorgesehene Maßnahmen umgesetzt.
- (3) Am ... 2026 hat der Rat den Beschluss (GASP) 2026/...⁺ zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP angenommen.
- (4) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺⁺ werden Ausnahmeregelungen geändert, um die kontinuierliche Bereitstellung von Gütern und Dienstleistungen sicherzustellen, die für die Aufrechterhaltung der Internetinfrastruktur in Russland für die breite Öffentlichkeit erforderlich sind.

² Verordnung (EU) Nr. 833/2014 des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/833/oj>).

³ Beschluss 2014/512/GASP des Rates vom 31. Juli 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L 229 vom 31.7.2014, S. 13, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2014/512/oj>).

⁺ Bitte das Aktenzeichen und das Datum der Annahme des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

⁺⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (5) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ werden 51 Organisationen in Anhang IV des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen. Diese Organisationen gehören zum militärisch-industriellen Komplex Russlands oder unterhalten kommerzielle oder sonstige Verbindungen mit dem militärisch-industriellen Komplex Russlands oder mit dessen Verteidigungs- und Sicherheitssektor oder unterstützen diese anderweitig. Diesen Organisationen werden strengere Ausfuhrbeschränkungen in Bezug auf Güter und Technologien mit doppeltem Verwendungszweck sowie Güter und Technologien, die zur technologischen Stärkung des Verteidigungs- und Sicherheitssektors Russlands beitragen könnten, auferlegt. Zu den mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ in diesen Anhang aufgenommenen Organisationen gehören Organisationen in anderen Drittländern als Russland, die indirekt zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands beitragen und dadurch die Umgehung von restriktiven Maßnahmen der Union ermöglichen oder ihren Zweck unterlaufen, einschließlich der restriktiven Maßnahmen der Union in Bezug auf Mikroelektronik, numerisch gesteuerte (computer numerical controlled, CNC) Werkzeugmaschinen und Ausrüstung zur Bearbeitung von Halbleitern.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (6) Gemäß dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ ist es angezeigt, die Liste der Güter, die zur militärischen und technologischen Stärkung Russlands oder zur Entwicklung seines Verteidigungs- und Sicherheitssektors beitragen könnten, um Güter zu erweitern, die von Russland in seinem Angriffskrieg gegen die Ukraine verwendet werden, sowie um Güter, die zur Entwicklung oder Herstellung seiner militärischen Systeme beitragen, darunter Nickelpulver, -metalle und -legierungen zur Verwendung in korrosionsbeständigen Beschichtungen von Strahltriebwerken, Berylliumpulver zur Verwendung in Treibstoffen und Hochleistungslegierungen, selbstklebende Folien, Bänder und Streifen (zur Verwendung in der Luft- und Raumfahrt und der Verteidigungsindustrie), speziell für unbemannte Luftfahrzeuge verwendete Luftfahrtgüter wie unterstützende Bodengeräte, Stör-/Abfangsysteme, Startsysteme und Servomotoren sowie Flugabbruchsysteme für unbemannte Luftfahrzeuge oder Flugkörper.
- (7) Darüber hinaus ist es gemäß dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ angezeigt, weitere Beschränkungen für die Einfuhr von Gütern einzuführen, durch die Russland erhebliche Einnahmen erzielt, was die Fortsetzung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine ermöglicht, unter anderem Beschränkungen für Kupfererze, Nickelerze, Bleierze, Edelmetallerze, Zink in Rohform, Erdalkalimetalle, bestimmte anorganische Chemikalien (Zinkoxide und Chromoxide), Tallöl, Glaswaren und Autoteile.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (8) Es ist angezeigt, die zuständigen nationalen Behörden in die Lage zu versetzen, russische Ölladungen, die sie beschlagnahmen und einziehen, sicher zu entsorgen. Zu diesem Zweck werden mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ zwei Ausnahmeregelungen eingeführt, um einschlägige Operationen, wie Einfuhr, Verbringung, Lagerung, Verwaltung und Verkauf, zu ermöglichen.
- (9) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird den zuständigen Behörden die Möglichkeit eingeräumt, Einführern unter strengen Bedingungen zu gestatten, für die Lieferung von Erdölerzeugnissen, die in einem Drittland gewonnen wurden, an die Gebiete in äußerster Randlage und die mit der Union assoziierten überseeischen Länder und Hoheitsgebiete angesichts der besonderen geografischen Merkmale dieser Gebiete, Länder und Hoheitsgebiete und ihrer Versorgungsengpässe keinen Nachweis des Ursprungslands des Rohöls vorzulegen, um Fällen Rechnung zu tragen, in denen es schwierig ist, einen Ursprungsnachweis zu erlangen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (10) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird die Geltungsdauer einer Aussetzung der Ölpreisobergrenze verlängert, die die Beförderung durch Schiffe von Rohöl mit Ursprung im Sachalin-2-Projekt in Russland nach Japan aus Gründen der Energieversorgungssicherheit ermöglicht.
- (11) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine Aussetzung der Änderung der Obergrenze für den Rohölpreis eingeführt. Mit dem Beschluss (GASP) 2025/1495 des Rates⁴ wurde ein Verfahren eingeführt, um die Preisobergrenze für russisches Rohöl in Abhängigkeit vom durchschnittlichen Marktpreis für russisches Rohöl anzupassen. Wie im Beschluss (GASP) 2025/1495 dargelegt, soll mit diesem Verfahren sichergestellt werden, dass die Obergrenze für den Rohölpreis stets ausreichend niedrig ist, um die Einnahmen Russlands aus Ölausfuhren unter Berücksichtigung früherer Preisschwankungen zu verringern. Angesichts der jüngsten außergewöhnlichen Störungen auf den Märkten für Rohöl und Erdölerzeugnisse und um sicherzustellen, dass die mit der Obergrenze des Rohölpreis verfolgten Ziele weiterhin wirksam erreicht werden, ist es angezeigt, die Änderung dieser Preisobergrenze auszusetzen. Gleichzeitig sollte eine Zwischenprüfung dieser Aussetzung vorgesehen werden, um sicherzustellen, dass der Mechanismus angesichts der Marktentwicklungen weiterhin notwendig und verhältnismäßig ist. Der Rat sollte nach dieser Zwischenprüfung beschließen können, die Preisobergrenze zu ändern. Liegt kein Beschluss durch den Rat vor, bleibt die geltende Preisobergrenze in Kraft. Ab dem 15. Juli 2027 wird die Anwendung des ursprünglichen Verfahrens zur Änderung der Preisobergrenze wieder aufgenommen; an diesem Tag wird eine Bekanntmachung der Kommission mit der neuen Preisobergrenze und die Änderung des Anhangs XXVIII Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gemäß Artikel 3n Absatz 11 und Artikel 7a der genannten Verordnung veröffentlicht.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

⁴ Beschluss (GASP) 2025/1495 des Rates vom 18. Juli 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/1495, 19.7.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/1495/oj>).

- (12) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine Ausnahme vom Verbot der Weitergabe und der Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit der Verbringung von Flüssigerdgas (im Folgenden „LNG“), das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird, in Drittländer eingeführt. Mit dieser Ausnahme sollen nachteilige Auswirkungen auf die Energieversorgung bestimmter Partnerländer abgemildert werden.
- (13) Mit dem Beschluss (GASP) 2025/2032⁵ wurde der Beschluss 2014/512/GASP geändert, um ein Verbot des Kaufs, der Einfuhr oder der Verbringung – mittelbar oder unmittelbar – von LNG, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird, einzuführen. Dieses Verbot gilt für Käufe und Verbringungen in die Union und in Drittländer.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.
⁵ Beschluss (GASP) 2025/2032 des Rates vom 23. Oktober 2025 zur Änderung des Beschlusses 2014/512/GASP über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2025/2032, 23.10.2025, ELI: <http://data.europa.eu/eli/dec/2025/2032/oj>).

- (14) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine vorübergehende Ausnahme für die Verbringung oder den Kauf im Zusammenhang mit der Verbringung von LNG, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird, eingeführt, wenn diese Verbringung oder dieser Kauf im Zusammenhang mit dieser Verbringung für Drittländer bestimmt ist. Um sicherzustellen, dass die vorübergehende Ausnahme die Ziele der restriktiven Maßnahmen der Union nicht untergräbt, sollte in dieser Bestimmung ausdrücklich eine Vorschrift enthalten sein, nach der die Gesamtkapazität an russischem LNG, das von Wirtschaftsbeteiligten aus der Union im Rahmen der vorübergehenden Ausnahme in Drittländer verbracht wird, nicht die jährliche Menge an LNG, das im Jahr 2025 seinen Ursprung in Russland hatte oder aus Russland ausgeführt wurde, übersteigen darf, sodass jeglicher Anstieg der Ausfuhereinnahmen Russlands aus solchen Verbringungen vermieden wird. Um sicherzustellen, dass die vorübergehende Ausnahme weiterhin den Zielen der restriktiven Maßnahmen der Union dient, sollte die Kommission unter Berücksichtigung der Entwicklungen, die Wirtschaftsbeteiligte der Union beeinträchtigen, regelmäßig die Maßnahmen bewerten und ihre Bewertung dem Rat vorlegen. Auf der Grundlage dieser Bewertung sollte der Rat das Funktionieren der vorübergehenden Ausnahme überprüfen und gegebenenfalls beschließen können, sie zu verkürzen, zu verlängern oder zu beenden.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (15) Zur Gewährleistung von Rechtssicherheit und einer geordneten schrittweisen Einstellung der unter die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 fallenden Tätigkeiten sollte klargestellt werden, dass die vorübergehende Ausnahme für den Kauf und die Verbringung von LNG, das für Drittländer bestimmt ist, nur dann gelten sollte, wenn ein Kauf unmittelbar mit einer bestimmten Verbringung im Zusammenhang steht, die von einem Wirtschaftsbeteiligten aus der Union durchgeführt wird. Eine solche Verbringung sollte auf der Grundlage eines langfristigen Vertrags über die Lieferung von LNG – mit Ausnahme von Erdgasderivaten – mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgen, der vor dem 24. Februar 2022 geschlossen wurde und der nach diesem Datum nur für die nach der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 zulässigen begrenzten Zwecke geändert wurde. Ferner sollte der Kauf im Zusammenhang mit dieser Verbringung selbst im Rahmen eines langfristigen Vertrags mit einer Laufzeit von mehr als einem Jahr erfolgen, der vor dem 24. Februar 2022 geschlossen wurde und nach diesem Datum nur für dieselben genannten begrenzten Zwecke geändert wurde. Ein solcher langfristiger Vertrag muss generell alle für seine Gültigkeit und die Ausführung einer Transaktion erforderlichen Elemente enthalten, wie die Angabe der Parteien, des Preises, der Mengen, der Liefertermine, des Lade- oder Lieferorts und der Ausführungsmodalitäten. Verträge, die in Bezug auf solche Elemente eine weitere Vereinbarung zwischen den Vertragsparteien erfordern, fallen nicht unter die vorübergehende Ausnahme, außer bei Änderungen in Bezug auf die begrenzten Zwecke, die nach dieser Verordnung ausdrücklich zulässig sind, beispielsweise operative Verfahren wie jährliche Lieferprogramme oder alle ähnlichen routinemäßigen operativen Anpassungen.

Änderungen solcher Elemente auf der Grundlage einseitiger Vertragsklauseln, denen die andere Vertragspartei nicht widersprechen kann, schließen die Anwendbarkeit der vorübergehenden Ausnahme nicht aus. Jeder andere Kauf, der nicht im Zusammenhang mit einer spezifischen Verbringung durch einen Wirtschaftsbeteiligten aus der Union steht, sollte ab dem 1. Januar 2027 verboten werden. Da solche Käufe ab diesem Datum nicht mehr rechtmäßig durchgeführt werden können, es sei denn, sie sind weiterhin mit Verbringungen von Wirtschaftsbeteiligten aus der Union verbunden, die unter die Bedingungen der vorübergehenden Ausnahme fallen, ist es offensichtlich, dass die sich daraus ergebende Unmöglichkeit der Erfüllung als höhere Gewalt geltend gemacht werden kann, um bestehende vertragliche Verpflichtungen zu beenden, soweit diese Verpflichtungen in Bezug auf Verbringungen, die von Wirtschaftsbeteiligten aus der Union durchgeführt werden, nicht weiter erfüllt werden können.

- (16) Was das Verbot der Erbringung von LNG-Terminal-Dienstleistungen betrifft, wird der Anwendungsbereich dieses Verbots im Beschluss (GASP) 2026/...⁺ weiter präzisiert.
- (17) Die Union hat bereits bestimmte Schiffe benannt, um den Betrieb der betreffenden Schiffe einzudämmen. Dieser Betrieb kann sich auf die Erbringung von Dienstleistungen wie Bunkerdiensten, Schleppdiensten und Umladungen von Schiff zu Schiff durch Drittlandschiffe stützen. Um gegen die Erbringung solcher Dienstleistungen vorzugehen und davon abzuschrecken, sollte der Anwendungsbereich der Benennungskriterien auf Schiffe, die derartige Dienstleistungen erbringen, ausgeweitet werden. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ werden weitere Schiffe benannt.

⁺ ABL.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (18) Russland erzielt erhebliche Einnahmen aus dem Verkauf von Öl. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird ein Verbot von Transaktionen mit Raffinerien in Russland und anderen Drittländern als Russland, die zur Verarbeitung oder Raffination von Rohöl oder zur Verarbeitung oder Mischung von in Anhang XXV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen genutzt werden, die ihren Ursprung in Russland haben, oder mit Raffinerien, die zur Umgehung restriktiver Maßnahmen genutzt werden, eingeführt. Derartige Transaktionen umfassen den Zugang zu den Anlagen der aufgeführten Raffinerien und die Erbringung von Dienstleistungen. Im Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird daher eine Raffinerie gemäß diesen Kriterien für die Aufnahme in die Liste aufgeführt. Diese Aufnahme einer Raffinerie in die Liste sollte auch im einschlägigen Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 berücksichtigt werden.
- (19) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird der Anwendungsbereich der Ausnahmeregelung in Bezug auf Transaktionen im Zusammenhang mit den Erdgaspipelines Nord Stream und Nord Stream 2 präzisiert, die die Fertigstellung, den Betrieb, die Instandhaltung oder die Nutzung dieser Pipelines betreffen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (20) Die Union hat bereits Maßnahmen ergriffen, um die Einnahmen Russlands aus LNG-Ausfuhren zu beschränken. Diese Ausfuhren hängen von der Verfügbarkeit von LNG-Tankschiffen ab, weshalb es wichtig ist, die Möglichkeit für Russland einzuschränken, LNG-Tankschiffe zu erlangen und zu nutzen. Zu diesem Zweck werden mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ eine Meldepflicht für den Verkauf von LNG-Tankschiffen und die Möglichkeit eingeführt, neue Beschränkungen für den Verkauf von LNG-Tankschiffen einzuführen, damit diese Tankschiffe nicht für die russischen Interessen eingesetzt werden können. Was die von Verkäufern in der Union anzuwendende Sorgfaltspflicht betrifft, so wird der Verkäufer in der Union nicht für eine spätere Verletzung der Endverwendungsverpflichtungen durch den Käufer haftbar gemacht, sofern der Verkäufer aus der Union in gutem Glauben gehandelt hat und nicht über Informationen verfügte, die Vorsatz bezüglich der Umgehung der Maßnahmen vermuten lassen. Die Haftung für einen solchen Verstoß liegt bei dem Käufer aus einem Drittland, der das vertragliche Verbot nicht einhält. Die Beschränkungen gemäß Artikel 3qa der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 gelten für Verkäufer von LNG-Tankschiffen, die Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen sind, und sie müssen zum Zeitpunkt des Verkaufs ihre Sorgfaltspflicht erfüllen. Diese Beschränkungen gelten gemäß Artikel 13 der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 und finden keine extraterritoriale Anwendung für Personen und Organisationen aus Drittländern. Diese Beschränkungen gelten daher unbeschadet der Flagge der Tankschiffe, und bringen für den betreffenden Flaggenstaat keinerlei Verantwortung für die Einhaltung der Vorschriften mit sich.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (21) Die Union hat wiederholt Maßnahmen ergriffen, um Finanz- oder Kreditinstitute oder Organisationen, die Kryptowerte-Dienstleistungen oder Zahlungsdienste erbringen, zu ermitteln, die es ermöglichen, dass Russland weiterhin Finanzmittel für seinen Angriffskrieg gegen die Ukraine erhält – entweder indem sie sich am System für die Übermittlung von Finanzmitteilungen der Zentralbank der Russischen Föderation beteiligen oder indem sie die Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union ermöglichen – und um jegliche Transaktion zwischen diesen Instituten oder Organisationen und Wirtschaftsbeteiligten aus der Union zu verbieten. Es gibt Belege dafür, dass Organisationen in Drittländern es Russland weiterhin ermöglichen, illegale Aktivitäten durchzuführen. In dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ werden daher vier Finanzunternehmen und 14 Kryptowerte-Dienstleister identifiziert, indem sie in die entsprechenden Anhänge des Beschlusses 2014/512/GASP aufgenommen werden, um Transaktionen zwischen ihnen und Personen in der Union zu verbieten. Darüber hinaus wird mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ eine Organisation aus Anhang XVIII des Beschlusses 2014/512/GASP entfernt. Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ werden außerdem fünf Organisationen in die Liste der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aus Drittländern aufgenommen, die den Zweck der Verbote gemäß den Artikeln 4o, 4p und 4x des Beschlusses 2014/512/GASP erheblich unterlaufen. Diese Änderungen der Listen sollten auch in den einschlägigen Anhängen der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 berücksichtigt werden.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (22) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird das Verbot für russische Staatsangehörige oder in Russland ansässige natürliche Personen, Eigentümer bestimmter nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeter oder eingetragener juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen zu sein, diese zu kontrollieren oder Posten in ihren Leitungsgremien zu bekleiden, ausgeweitet, sodass dieses Verbot für alle Organisationen gilt, die Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶ erbringen.
- (23) Um den Zugang zu Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen und entsprechenden Plattformen aufrechtzuerhalten, nachdem mit der Verordnung (EU) 2026/506 des Rates⁷ die Zusammenarbeit mit in Russland niedergelassenen Anbietern von Kryptowerte-Dienstleistungen und entsprechenden Plattformen verboten wurde, nutzen Banken und andere Personen in Russland, einschließlich gelisteter Banken und Personen, Plattformen in anderen Drittländern als Russland. Eine Reihe dieser Kryptowerte-Plattformen wurde in die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgenommen, weil sie die genannte Verordnung oder die Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates⁸ erheblich unterlaufen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

⁶ Verordnung (EU) 2023/1114 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 31. Mai 2023 über Märkte für Kryptowerte und zur Änderung der Verordnungen (EU) Nr. 1093/2010 und (EU) Nr. 1095/2010 sowie der Richtlinien 2013/36/EU und (EU) 2019/1937 (ABl. L 150 vom 9.6.2023, S. 40, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2023/1114/oj>).

⁷ Verordnung (EU) 2026/506 des Rates vom 23. April 2026 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 über restriktive Maßnahmen angesichts der Handlungen Russlands, die die Lage in der Ukraine destabilisieren (ABl. L, 2026/506, 23.4.2026, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2026/506/oj>).

⁸ Verordnung (EU) Nr. 269/2014 des Rates vom 17. März 2014 über restriktive Maßnahmen angesichts von Handlungen, die die territoriale Unversehrtheit, Souveränität und Unabhängigkeit der Ukraine untergraben oder bedrohen (ABl. L 78 vom 17.3.2014, S. 6, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2014/269/oj>).

- (24) Um gegen eine solche Umgehung der restriktiven Maßnahmen der Union durch Drittländer vorzugehen, wird mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ die Möglichkeit eingeführt, jegliche Transaktionen mit juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, bei denen es sich um Organisationen handelt, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringen, oder um Plattformen, die den Austausch oder Transfer von Kryptowerten ermöglichen, und die in den im entsprechenden Anhang des Beschlusses 2014/512/GASP aufgeführten Drittländern niedergelassen sind, zu verbieten.
- (25) Angesichts der sehr ernsten Lage werden mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ 33 Kredit- oder Finanzinstitute in die Liste der juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen aufgenommen, für die ein Transaktionsverbot gilt. Das Transaktionsverbot gilt für bestimmte russische Kredit- oder Finanzinstitute und andere Organisationen, einschließlich solcher, die Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr nutzen, sowie für russische Tochterunternehmen von Kredit- oder Finanzinstituten aus Drittländern, die für das russische Finanz- und Bankensystem von Bedeutung sind, insbesondere weil sie entweder große und wichtige regionale Banken sind, die somit regionale und föderale Finanztransaktionen und Geschäftstätigkeiten erleichtern, oder Banken, die grenzüberschreitende Zahlungen erleichtern, und für solche, die für den Angriffskrieg Russlands gegen die Ukraine von Bedeutung sind, insbesondere weil sie Banken sind, die die territoriale Unversehrtheit der Ukraine durch ihre Tätigkeit in den besetzten Gebieten der Ukraine oder durch die Erbringung von Finanzdienstleistungen in diesen Gebieten untergraben, oder Banken, die Finanzdienstleistungen für Angehörige der russischen Streitkräfte anbieten, oder Banken, gegen die bereits von der Union oder von Partnerländern restriktive Maßnahmen verhängt wurden. Diese Aufnahmen in die Listen sollten auch im einschlägigen Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 berücksichtigt werden.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (26) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine Ausnahmeregelung eingeführt, die es den zuständigen Behörden ermöglicht, Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten oder von Ländern des Europäischen Wirtschaftsraums oder der Schweiz zu gestatten, Gelder, die sie bei bestimmten einem Transaktionsverbot unterliegenden Kredit- und Finanzinstituten oder Organisationen halten, die Kryptowerte-Dienstleistungen oder Zahlungsdienste erbringen, abziehen, um ihre Geschäfte, Verträge oder sonstigen Vereinbarungen mit dem betreffenden Institut oder der betreffenden Organisation zu beenden. Eine solche Beendigung ist beispielweise gegeben, wenn die natürliche Person ihre Konten schließt oder alle von ihr bei der betreffenden Organisation gehaltenen Gelder abzieht und keine weiteren vertraglichen Beziehungen zu der betreffenden Einrichtung aufbaut bzw. keine Beziehungen mit ihr aufrechterhält. Um das Umgehungsrisiko zu mindern, sollten die Gelder an Kredit- oder Finanzinstitute überwiesen werden, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden oder im Eigentum oder unter der Kontrolle von Kredit- oder Finanzinstituten stehen, die nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründet wurden. Diese Ausnahmeregelung gilt unbeschadet des für Wirtschaftsbeteiligte in der Union geltenden Verbots, für die in den Anhängen XIV, XLIV und XLV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Organisationen Nachrichtenübermittlungsdienste für den Zahlungsverkehr zu erbringen. Daher ist diese Ausnahmeregelung nicht so auszulegen, dass sie es der zuständigen Behörde ermöglicht, die Erbringung solcher Dienstleistungen zu genehmigen.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (27) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine eng begrenzte Ausnahme eingeführt, um die Ausführung von Transaktionen mit einer bestimmten Organisation unter Eintrag Nummer 4 in Anhang XVIII des Beschlusses 2014/512/GASP nur dann zu ermöglichen, wenn dies für die Zahlung einer fälligen Gegenleistung an ein in der Union niedergelassenes Kreditinstitut erforderlich ist, die auf der Grundlage eines vor dem 28. Februar 2022 vertraglich vereinbarten und ordnungsgemäß ausgeübten Rechts auf Verkaufsoption durchgeführt wird. Durch diese Ausnahmeregelung werden die allgemeinen Ziele der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 nicht untergraben und sie wird ausschließlich durch die Notwendigkeit gerechtfertigt, einer unbeabsichtigten nachteiligen Folge für einen Wirtschaftsbeteiligten der Union entgegenzuwirken. Im Einklang mit dem Standpunkt der Union sollte diese Ausnahmeregelung nicht die Erbringung von spezialisierten Nachrichtenübermittlungsdiensten für den Zahlungsverkehr erlauben, die unter allen Umständen verboten bleiben sollte.
- (28) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine gezielte Ausnahme vom Verbot der Erbringung von Diensten in direktem Zusammenhang mit dem Tourismus in Russland eingeführt.
- (29) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ wird eine gezielte Ausnahme für bestimmte Forschungseinrichtungen vom bestehenden Verbot der unmittelbaren oder mittelbaren Annahme von Finanzmitteln, Zuwendungen oder sonstiger wirtschaftlicher Vorteile oder Unterstützung aus Russland eingeführt, um bestehende Verpflichtungen beispielsweise in Bezug auf den Betrieb, die Instandhaltung, die Modernisierung oder den Bau der betreffenden Forschungseinrichtungen zu decken.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

- (30) Drittländer haben restriktive Maßnahmen erlassen, die mit denen vergleichbar sind, die für Reisen russischer Diplomaten und Konsularbeamter sowie von Mitgliedern des Verwaltungs- und technischen Personals oder des Dienstpersonals der diplomatischen Missionen oder konsularischen Vertretungen Russlands oder ihrer Familienangehörigen durch die Union gelten. Es ist daher angezeigt, den Informationsaustausch mit diesen Drittländern über mögliche Verstöße gegen die einschlägigen restriktiven Maßnahmen auszuweiten.

- (31) Mit der Verordnung (EU) 2026/506 wurde das in der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 enthaltene Verbot der Erfüllung von Forderungen, die von natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen geltend gemacht werden, die in anderen Drittländern als Russland und in im entsprechenden Anhang der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 aufgeführten Partnerländern niedergelassen sind, ausgeweitet, wenn diese natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen Güter, Technologien oder Dienstleistungen verkaufen, liefern, weitergeben oder ausführen, deren Verkauf, Lieferung, Weitergabe oder Ausfuhr gemäß der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 verboten ist, unabhängig davon, ob die Güter, Technologien oder Dienstleistungen ihren Ursprung in der Union haben oder nicht. Diese Personen können jedoch weiterhin in Drittländern Forderungen im Zusammenhang mit Verträgen und Transaktionen, die von diesen Verboten berührt werden, geltend machen, wodurch Staatsangehörigen von Mitgliedstaaten oder nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten juristischen Personen Schaden zugefügt wird. Daher muss die Möglichkeit ausgeweitet werden, für solche Schäden vor Gerichten der Mitgliedstaaten Schadensersatz zu verlangen.

- (32) Die Rechtsvorschriften und die Gerichtspraxis in Russland ermöglichen es Personen, Klage vor bestimmten russischen Gerichten einzureichen, die sich dann für Streitigkeiten zuständig erklären und Urteile gegen Unternehmen der Union in Bezug auf Verträge oder Transaktionen erlassen, die von restriktiven Maßnahmen der Union berührt werden. Entsprechende Belege deuten darauf hin, dass russische Personen, Organisationen oder Einrichtungen bzw. Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die über eine dieser russischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in deren Namen handeln oder die im Eigentum oder unter der Kontrolle solcher Personen, Organisationen oder Einrichtungen stehen, daher versuchen oder versuchen könnten, im Zusammenhang mit Maßnahmen, die gemäß den Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und (EU) Nr. 833/2014 verhängt wurden, solche Gerichtsverfahren anzustrengen und weiterzuverfolgen, oder versuchen oder versuchen könnten, die Anerkennung oder Vollstreckung von Urteilen, die in solchen Gerichtsverfahren ergangen sind, zu erlangen. Um die Wirksamkeit der restriktiven Maßnahmen der Union zu wahren, muss die Union tätig werden, um die Auswirkungen dieser Praxis abzumildern. Erstens muss sichergestellt werden, dass Unionsgerichte – zusätzlich zu Anordnungen, bestimmte missbräuchliche Gerichtsverfahren nicht anzustrengen bzw. nicht weiterzuverfolgen – anordnen können, dass die Vollstreckung, Anerkennung oder Zugrundelegung von Anordnungen, Beschlüssen, Unterlassungsverfügungen, Urteilen oder sonstigen gerichtlichen Entscheidungen, die in solchen Gerichtsverfahren erwirkt wurde oder erwirkt werden könnte, in keinem Rechtsraum angestrebt werden darf. Zweitens müssen die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, Anordnungen, Beschlüsse, Unterlassungsverfügungen, Urteile oder andere Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen eines russischen Gerichts oder einer russischen Behörde im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den mit den Verordnungen (EU) Nr. 269/2014 und (EU) Nr. 833/2014 verhängten Maßnahmen berührt wurde, nicht anzuerkennen oder zu vollstrecken, unabhängig davon, ob die betreffenden Anordnungen, Beschlüsse, Unterlassungsverfügungen, Urteile oder anderen gerichtlichen Entscheidungen gemäß Artikel 248.1 oder Artikel 248.2 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation erlassen wurden.

- (33) Mit dem Beschluss (GASP) 2026/...⁺ werden die Fristen für bestimmte Ausnahmeregelungen verlängert, die für den Abzug von Investitionen aus Russland erforderlich sind. Die Wirtschaftsbeteiligten sollten sich darüber im Klaren sein, dass Russland ein Land ist, in dem keine Rechtsstaatlichkeit mehr herrscht, und dass die Russische Föderation mehrere Gesetze erlassen hat, die auf Vermögenswerte von Unternehmen aus sogenannten „unfreundlichen Ländern“, einschließlich Mitgliedstaaten, abzielen. Diese Situation hat zu der anhaltenden Bedrohung geführt, dass Vermögenswerte aus der Union in Russland festgesetzt sind, ohne dass die Möglichkeit besteht, sie ordnungsgemäß abzuziehen. Vor diesem Hintergrund wird Unternehmen in der Union dringend empfohlen, alle möglichen Schritte zur Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland zu unternehmen und dort keine neuen Tätigkeiten aufzunehmen. Leider haben neue Gesetzgebung, Gerichtsurteile und Praktiken in Russland es Wirtschaftsbeteiligten aus der Union noch schwieriger gemacht, sich geordnet aus dem russischen Markt zurückzuziehen. Es ist daher angezeigt, die Ausnahmen für den Abzug von Investitionen zu verlängern, damit die Unternehmen aus der Union so schnell wie möglich aus dem russischen Markt aussteigen können. Diese verlängerten Ausnahmen werden von den Mitgliedstaaten auf Einzelfallbasis gewährt und konzentrieren sich darauf, einen geordneten Prozess für den Abzug von Investitionen zu ermöglichen, der ohne die Verlängerung dieser Fristen nicht möglich wäre.

⁺ ABl.: Bitte die Nummer des Beschlusses aus dem Dokument ST 10016/26 einfügen.

(34) Da diese Maßnahmen in den Anwendungsbereich des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fallen, ist eine Regelung auf Unionsebene erforderlich, insbesondere um ihre einheitliche Anwendung in allen Mitgliedstaaten sicherzustellen.

(35) Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 sollte daher entsprechend geändert werden —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Artikel 2 Absatz 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) zivile elektronische Kommunikationsnetze, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,“
2. Artikel 2a Absatz 4 Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) zivile elektronische Kommunikationsnetze, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet,“
3. Artikel 3i wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 3bb wird gestrichen;
 - b) Absatz 3bc erhält folgende Fassung:

„(3bc) Ab dem 26. Januar 2026 bis zum 31. Dezember 2026 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für den Erwerb oder die Einfuhr nach Ungarn von Gütern des KN-Codes 2901 10 00, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, sofern diese Güter zur ausschließlichen Verwendung in Ungarn bestimmt sind.“

- c) folgender Absatz wird eingefügt:

„(3bg) In Bezug auf Güter der KN-Codes 2603, 2604, 2607, 2616, 2817, 2819, 3803, 7001, 7002, 7003, 7004, 7006, 7008, 7009, 7011, 7013, 7014, 7015, 7016, 7017, 7018, 7020, 7901, 8707 und 8708 gelten die Verbote gemäß den Absätzen 1 und 2 nicht für die Erfüllung – bis zum ... *[ABl.: Datum drei Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* – von Verträgen, die vor dem ... *[ABl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* geschlossen wurden, oder von für deren Erfüllung erforderlichen akzessorischen Verträgen.“

- d) Absatz 3cg wird gestrichen;

- e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Einfuhrkontingente gemäß den Absätzen 3ch, 3h und 4 des vorliegenden Artikels werden von der Kommission und den Mitgliedstaaten gemäß dem in den Artikeln 49 bis 54 der Durchführungsverordnung (EU) 2015/2447 der Kommission vorgesehenen System für die Verwaltung von Zollkontingenten verwaltet.“

4. Artikel 3k wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 3ak wird gestrichen;

b) Absatz 5a Buchstabe e erhält folgende Fassung:

„e) Güter der KN-Codes 7615 10, 8414 51, 8414 60, 8422 30 und 8423 10;“

c) Absatz 5g erhält folgende Fassung:

„(5g) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Ausfuhr und Verbringung der in Anhang XXIII aufgeführten Güter der KN-Codes 8517 62 und 8523 52 genehmigen, sofern sie für zivile elektronische Kommunikationsnetze bestimmt sind, die nicht einer Organisation gehören, die sich unter öffentlicher Kontrolle oder zu über 50 % in öffentlicher Inhaberschaft befindet.“

5. in Artikel 3m wird folgender Absatz angefügt:

„(11) Abweichend von den Absätzen 1 und 2 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Kauf, die Einfuhr oder die Verbringung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, sowie die Bereitstellung bzw. die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen oder damit verbundener Dienstleistungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

a) die betreffenden Waren von einer Behörde eines Mitgliedstaats im Rahmen von nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beschlagnahmt oder eingezogen wurden;

- b) die betreffenden Waren während der Dauer des Gewahrsams an den Waren, der Verwaltung der Waren und der Verwahrung der Waren bis zu ihrem möglichen Verkauf unter der tatsächlichen Kontrolle dieser Behörden eines Mitgliedstaats oder einer in ihrem Namen handelnden Stelle verbleiben;
- c) die unter Buchstabe b genannten Vorgänge weder unmittelbar noch mittelbar zu Zahlungen zugunsten russischer natürlicher oder juristischer Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder in Russland niedergelassenen Personen, Organisationen oder Einrichtungen oder zur Bereitstellung von Geldern oder wirtschaftlichen Ressourcen zugunsten dieser führen.“

6. in Artikel 3ma wird folgender Absatz wird angefügt:

„(3) Die zuständigen Behörden können unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen den Einführern gestatten, den Nachweis gemäß Absatz 1 Unterabsatz 2 über das Ursprungsland des Rohöls, das für die Raffination des Erzeugnisses in einem Drittland verwendet wird, nicht vorzulegen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) die betreffenden Erdölerzeugnisse zur Versorgung eines Gebiets in äußerster Randlage im Sinne des Artikels 349 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union oder eines mit der Union assoziierten überseeischen Landes oder Hoheitsgebiets im Sinne des Artikels 198 jenes Vertrags bestimmt sind;

- b) aufgrund der besonderen geografischen, logistischen oder versorgungsbedingten Sachzwänge in diesen Gebieten, Ländern oder Hoheitsgebieten nachweislich die Gefahr einer Unterbrechung oder schwerwiegenden Störung der Versorgung mit Erdölerzeugnissen besteht, und
- c) keine alternative Bezugsquelle zur Verfügung steht, um die Kontinuität der Versorgung des betreffenden Gebiets, Landes oder Hoheitsgebiets unter wirtschaftlich und logistisch tragfähigen Bedingungen zu gewährleisten.“

7. Artikel 3n wird wie folgt geändert:

a) Absatz 6b Buchstabe b erhält folgende Fassung:

„b) für die Beförderung der in Anhang XXIX Teil A aufgeführten Erzeugnisse in die dort genannten Drittländer für die dort genannte Dauer oder für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung.“

b) folgende Absätze werden angefügt:

„(11a) Die Anwendung des Verfahrens zur Änderung der Ölpreisobergrenze gemäß Absatz 11, einschließlich der Berechnung des durchschnittlichen Marktpreises für russisches Rohöl über einen Zeitraum von 22 Wochen, der Veröffentlichung einer Bekanntmachung über diesen durchschnittlichen Marktpreis und der Änderung des Anhangs XXVIII, wird ab dem ... *[ABl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* bis zum 14. Juli 2027 ausgesetzt.

(11b) Bis zum 15. Januar 2027 berechnet die Kommission auf der Grundlage der von den zugelassenen Meldestellen vorgelegten Preisbewertungen den durchschnittlichen Marktpreis für russisches Rohöl über einen Zeitraum von 22 Wochen ab dem 25. Juni 2026 und teilt dem Rat den neu berechneten Preis mit.

Auf der Grundlage des Berichts der Kommission überprüft der Rat die Preisobergrenze und kann auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters und der Kommission die Änderung des Anhangs XXVIII beschließen. Die geänderte Preisobergrenze gilt ab dem ersten Tag des Monats, der auf den Monat des Inkrafttretens dieser Änderung des Anhangs XXVIII folgt.

Liegt kein Beschluss durch den Rat vor, bleibt die geltende Preisobergrenze in Kraft.

Ab dem 15. Juli 2027 wird die Anwendung des Verfahrens zur Änderung der Ölpreisobergrenze gemäß Absatz 11 wieder aufgenommen.“

8. in Artikel 3nb wird folgender Absatz angefügt:

„(5) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden der Mitgliedstaaten unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die vorübergehende Verwahrung und die Überführung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV der vorliegenden Verordnung im Gebiet der Union in das Freizonenverfahren gemäß Artikel 245 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 952/2013 – wenn die Güter ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden –genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) die betreffenden Waren von einer Behörde eines Mitgliedstaats im Rahmen von nationalen Verwaltungs- oder Gerichtsverfahren beschlagnahmt oder eingezogen wurden;
- b) die betreffenden Waren unter der tatsächlichen Kontrolle der Behörden eines Mitgliedstaats oder einer im Namen dieser Behörden handelnden Stelle verbleiben.“

9. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 3qa

- (1) Jeder Verkauf von oder jede andere Vereinbarung zur Übertragung des Eigentums an einem LNG-Tankschiff des KN-Codes ex 8901 20 in ein Drittland, durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen oder in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen ist den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, dessen Staatsangehörigkeit der Eigentümer des Schiffes hat oder in dem er ansässig oder niedergelassen ist, unverzüglich zu melden.

Die Meldung an die zuständige Behörde muss zumindest die folgenden Informationen enthalten:

- a) die Identität des Verkäufers und des Käufers;
 - b) gegebenenfalls die Gründungsunterlagen des Verkäufers und des Käufers, einschließlich der Beteiligungsstruktur und des Managements;
 - c) die IMO-Schiffskennnummer des Schiffes und
 - d) das Rufzeichen des Schiffes.
- (2) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 1 erfolgte Meldung innerhalb einer Woche nach der Meldung.
- (3) Auf der Grundlage einer Bewertung der nach den Absätzen 1 und 2 übermittelten Informationen durch die Kommission überprüft der Rat bis zum ... *[Abl.: Datum 3 Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]*, ob ein Verbot gemäß den Absätzen 4 bis 9 in Kraft treten sollte.
- (4) Ab dem vom Rat nach Absatz 10 bestimmten Datum ist es Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, in einem Mitgliedstaat ansässigen natürlichen Personen und in der Union niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen untersagt, LNG-Tankschiffe des KN-Codes ex 8901 20 unmittelbar oder mittelbar an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland zu verkaufen oder diesen das Eigentum daran unmittelbar oder mittelbar anderweitig zu übertragen.

- (5) Im Einklang mit Absatz 4 müssen Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen sowie in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die LNG-Tankschiffe des KN-Codes ex 8901 20 unmittelbar oder mittelbar an Personen, Organisationen oder Einrichtungen in einem Drittland verkaufen oder diesen das Eigentum daran unmittelbar oder mittelbar anderweitig übertragen,
- a) zur Ermittlung und Bewertung der Risiken der Weiterleitung an eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung in Russland oder zur Verwendung in Russland geeignete Schritte unternehmen, die ihrer Art und Größe angemessen sind,
 - b) geeignete Strategien, Kontrollen und Verfahren umsetzen, die ihrer Art und Größe angemessen sind, um die in Buchstabe a genannten Risiken zu mindern und wirksam zu steuern.
- (6) Die in Absatz 5 genannten natürlichen und juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die LNG-Tankschiffe erwerben, stellen alle Informationen zur Verfügung, die für den Abschluss der in Absatz 5 Buchstabe a genannten Schritte erforderlich sind.
- (7) Die in Absatz 5 Buchstabe a genannten Schritte müssen alle zum Zeitpunkt des Verkaufs oder der Übertragung verfügbaren einschlägigen Informationen berücksichtigen.

- (8) Bei jedem Verkauf von oder jeglicher anderer Vereinbarung zur Übertragung des Eigentums an einem LNG-Tankschiff des KN-Codes ex 8901 20 durch Staatsangehörige eines Mitgliedstaats, in einem Mitgliedstaat ansässige natürliche Personen und in der Union niedergelassene juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in ein Drittland ist ein schriftliches vertragliches Verbot einer Weiterveräußerung oder -übertragung des Schiffes an natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder zur Verwendung in Russland festzulegen.
- (9) Der Verkauf oder die sonstige Vereinbarung nach Absatz 8 enthält auch schriftliche Vertragsbestimmungen, nach denen die Vertragspartei aus einem Drittland, die das Schiff erwirbt,
- a) sich verpflichtet, das Verbot gemäß Absatz 8 bei allen späteren Weiterveräußerungen oder -übertragungen, die sie gegebenenfalls vornimmt, zu berücksichtigen, und
 - b) den Erwerber des Schiffes im Rahmen einer späteren Weiterveräußerung oder -übertragung verpflichtet, schriftliche Vertragsbestimmungen aufzunehmen, die den in Absatz 8 und im vorliegenden Absatz geforderten Bestimmungen gleichwertig sind.
- (10) Die Absätze 4 bis 9 gelten ab dem Tag des Inkrafttretens einer vom Rat auf der Grundlage eines gemeinsamen Vorschlags des Hohen Vertreters und der Kommission angenommenen Verordnung, die auf der in Absatz 3 genannten, von der Kommission durchgeführten Bewertung basiert.“

10. in Artikel 3ra werden folgende Absätze angefügt:

- „(5) Die Verbote gemäß den Absätzen 1, 2 und 3 des vorliegenden Artikels gelten nicht für den Transport der in Anhang XXIX Teil B aufgeführten Erzeugnisse mit dem Schiff in die dort genannten Drittländer für die dort genannte Dauer oder für die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit einem solchen Transport.
- (6) Sofern der Rat nach einer jährlichen Überprüfung nichts anderes beschließt, findet Absatz 1 unbeschadet des Absatzes 5 bis zum ... *[Abl.: Datum einfügen – zwölf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* und danach für einen Zeitraum von jeweils einem Jahr keine Anwendung auf Verbringungen und gegebenenfalls Käufe im Zusammenhang mit diesen Verbringungen, die für Drittländer bestimmt sind, wenn sowohl die Verbringung als auch der Kauf im Rahmen von Verträgen erfolgen, die vor dem 24. Februar 2022 geschlossen wurden, die Laufzeit der Verträge ein Jahr übersteigt und die Verträge nach diesem Datum nicht geändert wurden, es sei denn, die Änderung beschränkt sich auf:
- a) eine Verringerung der vertraglich vereinbarten Mengen,
 - b) eine Verringerung der Preise und Gebühren bei Kaufverträgen,
 - c) eine Änderung der Vertraulichkeitsklauseln,
 - d) eine Änderung der operativen Verfahren, wie etwa Kommunikationsverfahren,

- e) Änderungen der Anschriften der Vertragsparteien,
- f) Übertragungen von vertraglichen Verpflichtungen zwischen verbundenen Unternehmen,
- g) Änderungen aufgrund von Gerichts- oder Schiedsverfahren oder
- h) Änderungen der nationalen Lieferpunkte bei Kaufverträgen im Fall von Binnenländern.

Die vorübergehende Ausnahme nach Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes von dem Verbot nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels für die Verbringung von LNG gilt in einem bestimmten Jahr nur bis zu der jährlichen Menge an LNG, das im Jahr 2025 seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wurde und von einer in Artikel 13 genannten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung im Rahmen der bestehenden langfristigen Verträge dieser Person, Organisation oder Einrichtung gemäß Unterabsatz 1 des vorliegenden Absatzes verbracht wurde, unabhängig von seinem Bestimmungsort. Natürliche oder juristische Personen, Organisationen und Einrichtungen, die LNG, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland ausgeführt wird, in Drittländer verbringen, melden die relevanten historischen Mengen den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, bis zum ... *[Abl.: Datum einfügen – ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* und der betreffende Mitgliedstaat übermittelt diese Informationen unverzüglich der Kommission.

Die in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen werden regelmäßig überprüft.

Bis zum ... *[Abl.: Datum einfügen – elf Monate nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* und danach alle 12 Monate legt die Kommission dem Rat eine Bewertung der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen vor. Diese Bewertung kann zu einem früheren Zeitpunkt vorgelegt werden, wenn die Kommission dies für gerechtfertigt hält.

Auf der Grundlage der Bewertung der Kommission überprüft der Rat jährlich und unverzüglich das Funktionieren der in diesem Absatz vorgesehenen Maßnahmen anhand ihrer wirtschaftlichen Auswirkungen und der Ziele dieser Verordnung.

Im Anschluss an seine Überprüfung kann der Rat auf gemeinsamen Vorschlag des Hohen Vertreters und der Kommission beschließen, die vorübergehende Ausnahme nach dem vorliegenden Absatz zu verkürzen, zu verlängern oder zu beenden, wobei die Wirksamkeit des Verbots nach dem vorliegenden Artikel sowie die spezifischen Gegebenheiten bestimmter Mitgliedstaaten und die wirtschaftliche Lage der in Artikel 13 genannten natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen zu berücksichtigen sind.

Bis zum ... *[Abl.: Datum einfügen – ein Monat nach dem Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* und danach alle drei Monate übermitteln die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 13, die LNG, das seinen Ursprung in Russland hat oder aus Russland in Drittländer ausgeführt wird, verbringen oder im Zusammenhang mit dieser Verbringung kaufen, den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats, in dem sie niedergelassen sind, bezüglich jeder Lieferung soweit verfügbar mindestens die folgenden Informationen, die für die Verbringung oder den Kauf im Zusammenhang mit dieser Verbringung sind, und dieser Mitgliedstaat übermittelt diese Informationen unverzüglich der Kommission:

- a) Referenznummer der Fracht oder Nummer des Frachtbriefs;
- b) IMO-Schiffsnummer, Name, Flaggenstaat und Schiffstyp;
- c) Datum, Hafen und Terminal der Be- und Entladung;
- d) endgültiger Bestimmungsort;
- e) be- und entladene Menge;
- f) Laufzeit des Vertrags;
- g) Auftragswert je Ladung und Bruttoeinnahmen im Zusammenhang mit jeder Ladung;
- h) Name des Käufers und des Endbegünstigten;
- i) Name des Käufers und des Verladeters.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten den Schutz der in Anwendung dieses Artikels gewonnenen vertraulichen Informationen im Einklang mit dem Unionsrecht und dem einschlägigen nationalen Recht.

Die Mitgliedstaaten und die Kommission gewährleisten, dass der Geheimhaltungsgrad von Verschlusssachen, die gemäß diesem Artikel bereitgestellt oder ausgetauscht werden, ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Herausgebers dieser Verschlusssachen weder herabgestuft noch aufgehoben wird.“

11. Artikel 3rb erhält folgende Fassung:

„Artikel 3rb

Ab dem 1. Januar 2027 ist es verboten, für natürliche oder juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen in Russland oder für juristische Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die sich zu mehr als 50 % im Eigentum oder unmittelbar oder mittelbar unter der Kontrolle eines russischen Staatsbürgers oder einer russischen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung in Russland befinden, unmittelbar oder mittelbar LNG-Terminal-Dienstleistungen zu erbringen.

Es ist verboten, Verträge über verbotene LNG-Dienstleistungen gemäß diesem Artikel nach dem 1. Januar 2027 aufrechtzuerhalten.“

12. in Artikel 3s Absatz 2 werden folgende Buchstaben angefügt:

- „h) Dienstleistungen für gemäß den Buchstaben a bis g benannte Schiffe zu erbringen, wie Bunkerdienste und Schleppdienste, oder
- i) Umladungen von Schiff zu Schiff mit gemäß den Buchstaben a bis h benannten Schiffen durchzuführen.“

13. Artikel 5aa wird wie folgt geändert:

a) Absatz 3 Buchstabe d erhält folgende Fassung:

„d) Transaktionen, einschließlich Verkäufen, die für die Abwicklung eines Gemeinschaftsunternehmens oder einer ähnlichen Rechtsgestaltung, das bzw. die vor dem 16. März 2022 eingegangen wurde, an dem bzw. der eine in Absatz 1 genannte juristische Person, Organisation oder Einrichtung beteiligt ist, bis zum 31. Dezember 2027 unbedingt erforderlich sind,“

b) Absatz 3a erhält folgende Fassung:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die für den Abzug von Investitionen und den Rückzug durch die in Absatz 1 genannten Organisationen oder ihre Niederlassungen in der Union aus einer in der Union niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung bis zum 31. Dezember 2027 unbedingt erforderlich sind.“

14. in Artikel 5ac werden folgende Absätze angefügt:

„(8) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die unbedingt erforderlich sind, um Gelder abzuheben oder Konten zu schließen, die sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz oder im Eigentum einer natürlichen Person mit einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz befinden oder die von ihnen gehalten werden, und zwar bei in Anhang XLIV aufgeführten, am oder nach dem ... *[Abl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* in diesen Anhang aufgenommenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) die Transaktion erforderlich ist, damit die fragliche natürliche Person Geschäfte, Verträge oder andere Vereinbarungen mit einer in Anhang XLIV aufgeführten juristischen Person, Organisation oder Einrichtung kündigen kann,
- b) die Zulassung spätestens drei Monate nach dem in Anhang XIV für die einschlägige darin aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung angegebenen Geltungsbeginn beantragt wird;,

- c) die Gelder an ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründetes oder eingetragenes Finanz- oder Kreditinstitut oder an ein nach dem Recht eines Drittlandes gegründetes Finanz- oder Kreditinstitut, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen Finanz- oder Kreditinstituts befindet, überwiesen werden.

Jede Genehmigung nach dem vorliegenden Absatz wird für eine Höchstdauer von drei Monaten erteilt.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach dem vorliegenden Absatz erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.

- (9) Abweichend von Absatz 2 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen mit der unter Eintrag Nummer 4 in Anhang XLIV aufgeführten Organisation genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Ausführung der Transaktion für die Zahlung einer fälligen Gegenleistung an ein in der Union niedergelassenes Kreditinstitut erforderlich ist, die auf der Grundlage eines vor dem 28. Februar 2022 vertraglich vereinbarten und ordnungsgemäß ausgeübten Verkaufsoptionsrechts getätigt wurde.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach dem vorliegenden Absatz erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

15. in Artikel 5ad wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die unbedingt erforderlich sind, um Gelder abzuheben oder Konten zu schließen, die sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz oder im Eigentum einer natürlichen Person mit einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz befinden oder die von ihnen gehalten werden, und zwar bei in Anhang XLV aufgeführten, am oder nach dem ... *[Abl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* in diesen Anhang aufgenommenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, nachdem sie festgestellt haben, dass

- a) die Transaktion erforderlich ist, damit die fragliche natürliche Person Geschäfte, Verträge oder andere Vereinbarungen mit einer in Anhang XLV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen kündigen kann,
- b) die Zulassung spätestens drei Monate nach dem in Anhang XIV für die in einschlägige darin aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung angegebenen Geltungsbeginn beantragt wird,

- c) die Gelder an ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründetes oder eingetragenes Finanz- oder Kreditinstitut oder an ein nach dem Recht eines Drittlandes gegründetes Finanz- oder Kreditinstitut, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen Finanz- oder Kreditinstituts befindet, überwiesen werden.

Jede Genehmigung nach dem vorliegenden Absatz wird für eine Höchstdauer von drei Monaten erteilt.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach dem vorliegenden Absatz erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

16. in Artikel 5ae werden folgende Absätze eingefügt:

„(2a) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar mit Raffinerien, die in Anhang XLVII Teil D aufgeführt sind, Transaktionen zu tätigen. In Anhang XLVII Teil D werden Raffinerien in Russland und in anderen Drittländern als Russland aufgeführt, die

- a) zur Verarbeitung oder Raffination von Rohöl oder zur Verarbeitung oder Mischung von in Anhang XXV aufgeführten Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen genutzt werden, die ihren Ursprung in Russland haben, oder

- b) so genutzt werden, dass eine Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, (EU) Nr. 692/2014 oder (EU) 2022/263 erleichtert oder bewirkt wird oder dass diese Bestimmungen anderweitig erheblich unterlaufen werden.

- (2b) Das Verbot gemäß Absatz 2a gilt für den Eintrag Nummer 1 in Anhang XLVII Teil D ab dem ... *[ABl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + sechs Monate]*. Die Kommission erstattet dem Rat bis zum ... *[ABl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + drei Monate]* Bericht über ihre Bewertung der Frage, ob die Aufnahme in die Liste in Anhang XLVII Teil D Nummer 1 aufrechterhalten werden sollte.“

17. in Artikel 5af Absatz 3 Unterabsatz 1 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

- „(3) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die unbedingt erforderlich sind für:“

18. Artikel 5b Absatz 2a erhält folgende Fassung:

„(2a) Ab dem 18. Januar 2024 ist es verboten, russischen Staatsangehörigen oder in Russland ansässigen natürlichen Personen zu gestatten, unmittelbar oder mittelbar Eigentümer einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu sein, die Dienste im Zusammenhang mit Krypto-Wallets, Krypto-Konten oder der Krypto-Verwahrung erbringt, diese unmittelbar oder mittelbar zu kontrollieren oder Posten in ihren Leitungsgremien zu bekleiden. Ab dem ... *[ABL.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 1 Monat]* gilt dieses Verbot auch für den Fall einer nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die andere Kryptowerte-Dienstleistungen im Sinne der Verordnung (EU) 2023/1114 erbringt.“

19. folgender Artikel wird eingefügt:

„Artikel 5bc

- (1) Es ist verboten, unmittelbar oder mittelbar Transaktionen mit einer in einem in Anhang LVII aufgeführten Drittland niedergelassenen juristischen Person, Organisation oder Einrichtung zu tätigen, bei der es sich um eine Organisation handelt, die Kryptowerte-Dienstleistungen erbringt, oder um eine Plattform, die den Austausch oder Transfer von Kryptowerten ermöglicht.

- (2) Anhang LVII enthält nur Drittländer, bei denen der Rat festgestellt hat, dass sie es systematisch und kontinuierlich versäumt haben, die Erbringung von Kryptowerte-Dienstleistungen zu verhindern, oder Plattformen daran zu hindern, Kryptowerte zu tauschen oder zu transferieren, wenn diese Tätigkeiten die Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 unterlaufen.
- (3) Das Verbot gemäß Absatz 1 gilt nicht für Transaktionen von Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, die in einem in Anhang LVII aufgeführten Land ansässig sind und dies bereits vor dem in diesem Anhang genannten einschlägigen Zeitpunkt waren.“

20. in Artikel 5h wird folgender Absatz angefügt:

- „(3) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden eines Mitgliedstaats unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen Transaktionen genehmigen, die unbedingt erforderlich sind, um Gelder abzuheben oder Konten zu schließen, die sich im Eigentum eines Staatsangehörigen eines Mitgliedstaats, eines dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Landes oder der Schweiz oder im Eigentum einer natürlichen Person mit einem befristeten oder unbefristeten Aufenthaltstitel in einem Mitgliedstaat, einem dem Europäischen Wirtschaftsraum angehörenden Land oder der Schweiz befinden oder die von ihnen gehalten werden, und zwar bei in Anhang XIV aufgeführten, am oder nach dem ... *[ABL.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung]* in diesen Anhang aufgenommenen juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen nachdem diese sie festgestellt haben, dass
- a) die Transaktion erforderlich ist, damit die fragliche natürliche Person Geschäfte, Verträge oder andere Vereinbarungen mit einer in Anhang XIV aufgeführten juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen kündigen kann,

- b) die Zulassung spätestens drei Monate nach dem in Anhang XIV für die einschlägige darin aufgeführte juristische Person, Organisation oder Einrichtung angegebenen Geltungsbeginn beantragt wird,
- c) die Gelder an ein nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründetes oder eingetragenes Finanz- oder Kreditinstitut oder an ein nach dem Recht eines Drittlandes gegründetes Finanz- oder Kreditinstitut, das sich im Eigentum oder unter der Kontrolle eines nach dem Recht eines Mitgliedstaats gegründeten oder eingetragenen Finanz- oder Kreditinstituts befindet, überwiesen werden.

Jede Genehmigung nach dem vorliegenden Absatz wird für eine Höchstdauer von drei Monaten erteilt.

Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach dem vorliegenden Absatz erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

21. in Artikel 5n wird folgender Absatz eingefügt:

„(2a) Das Verbot gemäß Absatz 2 gilt nicht für die Bereitstellung eines Computerreservierungssystems im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates* oder jeder nachfolgenden Verordnung, die diese ersetzt.

* Verordnung (EG) Nr. 80/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Januar 2009 über einen Verhaltenskodex in Bezug auf Computerreservierungssysteme und zur Aufhebung der Verordnung (EWG) Nr. 2299/89 des Rates (ABl. L 35 vom 4.2.2009, S. 47, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/80/oj>).“

22. Artikel 5t wird wie folgt geändert:

a) folgender Absatz wird eingefügt:

„(3a) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen die Annahme von Zuwendungen, wirtschaftlichen Vorteilen oder Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln und Finanzhilfen, durch das europäische Röntgenlaserprojekt (EuXFEL), die Anlage zur Forschung mit Antiprotonen und Ionen in Europa (FAIR) und die Europäische Synchrotron-Strahlungsanlage (ESRF) genehmigen, sofern diese Zuwendungen, wirtschaftlichen Vorteile oder Unterstützung, einschließlich Finanzmitteln und Finanzhilfen, auf internationalen Übereinkünften mit der Regierung der Russischen Föderation beruhen.“

b) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Der betreffende Mitgliedstaat unterrichtet die anderen Mitgliedstaaten und die Kommission über jede nach Absatz 3 oder 3a erteilte Genehmigung innerhalb von zwei Wochen nach deren Erteilung.“

23. Artikel 5v Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Die Mitgliedstaaten unterrichten den Rat, Island, Liechtenstein, Norwegen und die Schweiz über alle Fälle von Verstößen gegen die Verpflichtung nach Absatz 1.“

24. in Artikel 7a wird folgender Absatz angefügt:

„(2) Die Verpflichtung der Kommission gemäß Absatz 1 Buchstabe a wird ab dem ...
[Abl.: Tag des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung] bis zum 14. Juli 2027
ausgesetzt.“

25. Artikel 11 Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Abweichend von Absatz 1 können die zuständigen Behörden auf der Grundlage einer spezifischen Einzelfallbewertung bis zum 31. Dezember 2027 die Befriedigung eines Anspruchs einer der in Absatz 1 Buchstabe b genannten Personen, Organisationen und Einrichtungen unter ihnen geeignet erscheinenden Bedingungen genehmigen, nachdem sie festgestellt haben, dass die Befriedigung des Anspruchs für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich ist.“

26. Artikel 11a Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Jede Person, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d Bezug genommen wird, hat das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats Schadensersatz, einschließlich Rechtskosten, für alle unmittelbaren oder mittelbaren Schäden zu verlangen, die ihr oder einer juristischen Person, Organisation oder Einrichtung, die sich im Eigentum oder unter der Kontrolle einer Person befindet, auf die in Artikel 13 Buchstabe d Bezug genommen wird, infolge von Forderungen entstanden sind, die bei Gerichten in Drittländern von Personen, Organisationen und Einrichtungen nach Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise Maßnahmen berührt wurde, geltend gemacht wurden, sofern die betreffende Person keinen wirksamen Zugang zu den Rechtsbehelfen in dem betreffenden Hoheitsgebiet hat. Der Schadensersatz kann von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b, c oder d Bezug genommen wird, die ihre Forderungen bei Gerichten in dem Drittland geltend gemacht haben, oder von Personen, Organisationen oder Einrichtungen, die Eigentümer dieser Organisationen oder Einrichtungen sind oder diese kontrollieren, verlangt werden.“

27. Artikel 11c Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Anordnungen, Beschlüsse, Unterlassungsverfügungen, Urteile oder andere Gerichts- oder Verwaltungsentscheidungen, die gemäß oder in Verbindung mit Artikel 248.1 oder Artikel 248.2 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften oder von einem russischen Gericht oder einer russischen Behörde gemäß anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation erlassen worden sind und mit denen eine Person im Sinne des Artikels 13 Buchstabe c oder d haftbar gemacht wird, sei es aufgrund eines Vertrags oder einer unerlaubten Handlung oder einer anderen Rechtsgrundlage, oder die etwaigen Ansprüchen, Rechten oder einer angeblichen Verpflichtung gegen eine solche Person – einschließlich im Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit, Konkurs, Umstrukturierung oder entsprechenden Verpflichtungen – unmittelbar oder mittelbar Wirksamkeit verleihen, werden in keinem Mitgliedstaat anerkannt, umgesetzt oder vollstreckt, wenn sie im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen stehen, deren Erfüllung bzw. Durchführung von den mit dieser Verordnung verhängten Maßnahmen unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise berührt wird.“

28. Artikel 11ca erhält folgende Fassung:

„Artikel 11ca

- (1) Unbeschadet der Artikel 11a und 11b haben in dem Fall, dass eine Person, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c dieser Verordnung Bezug genommen wird, ein Verfahren vor einem russischen Gericht im Zusammenhang mit Verträgen oder Transaktionen, deren Erfüllung bzw. Durchführung unmittelbar oder mittelbar, ganz oder teilweise von den gemäß dieser Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 verhängten Maßnahmen berührt wurde, unter Verstoß gegen eine Klausel über die ausschließliche Zuständigkeit oder eine Schiedsklausel oder missbräuchlich gemäß Artikel 248.1 oder Artikel 248.2 der Schiedsgerichtsordnung der Russischen Föderation oder gleichwertigen russischen Rechtsvorschriften oder gemäß anderen Rechtsvorschriften der Russischen Föderation oder unter Unterlaufung der restriktiven Maßnahmen der Union gegen eine natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, eingeleitet hat, um eine Anordnung, einen Beschluss, eine Unterlassungsverfügung, ein Urteil oder eine andere gerichtliche Entscheidung zu erwirken, die natürlichen oder juristischen Personen, Organisationen oder Einrichtungen, auf die in Artikel 13 Buchstabe c oder d der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, das Recht, in Gerichtsverfahren vor den zuständigen Gerichten eines Mitgliedstaats eine gerichtliche Anordnung zu erwirken, mit der die Person, auf die in Artikel 11 Absatz 1 Buchstabe a, b oder c der vorliegenden Verordnung Bezug genommen wird, angewiesen wird,
- a) kein Gerichtsverfahren anzustrengen bzw. ein solches Verfahren nicht weiterzuverfolgen oder
- b) die Vollstreckung, Anerkennung oder Zugrundelegung einer Anordnung, eines Beschlusses, einer Unterlassungsverfügung, eines Urteils oder einer anderen gerichtlichen Entscheidung, die im Rahmen eines solchen Verfahrens erwirkt wurde oder erwirkt werden könnte, in keinem Rechtsraum anzustreben.

- (2) Die Nichtbeachtung der gerichtlichen Anordnung nach Absatz 1 des vorliegenden Artikels führt zu vom Gericht verhängten finanziellen Strafen, die in einem angemessenen Verhältnis zu dem potenziellen Verlust stehen, der der in Artikel 13 Buchstabe c oder d genannten natürlichen oder juristischen Person, Organisation oder Einrichtung durch einen solchen Verstoß entstehen könnte. Die Zahlung dieser finanziellen Strafe erfolgt an die natürliche oder juristische Person, Organisation oder Einrichtung nach Artikel 13 Buchstabe c oder d, die den Antrag auf gerichtliche Anordnung gestellt hat.“

29. Artikel 12b wird wie folgt geändert:

- a) in Absatz 1 erhält der einleitend Teil folgende Fassung:

„(1) Abweichend von den Artikeln 2, 2a, 3, 3b, 3c, 3f, 3h und 3k können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung der in den Anhängen II, VII, X, XI, XVI, XVIII, XX und XXIII der vorliegenden Verordnung und in Anhang I der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführten Güter und Technologien sowie den Verkauf, die Lizenzierung oder anderweitige Übertragung von Rechten des geistigen Eigentums oder Geschäftsgeheimnissen sowie die Gewährung von Rechten auf Zugang zu oder Weiterverwendung von Materialien oder Informationen im Zusammenhang mit den oben genannten Gütern und Technologien, die durch Rechte des geistigen Eigentums geschützt sind oder Geschäftsgeheimnisse darstellen, bis zum 31. Dezember 2027 genehmigen, sofern ein solcher Verkauf, eine solche Lieferung, Verbringung, Lizenzierung oder Gewährung von Rechten auf Zugang oder Weiterverwendung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

b) Absatz 1a erhält folgende Fassung:

„(1a) Abweichend von den Artikeln 2, 2a, 3 und 3k können die zuständigen Behörden den Verkauf, die Lieferung oder die Verbringung von in den Anhängen II, VII und XXIII aufgeführten Gütern und Technologien bis zum 31. Dezember 2027 genehmigen, sofern der Verkauf, die Lieferung, die Verbringung oder die Bereitstellung für den Abzug von Investitionen aus einem Gemeinschaftsunternehmen, das vor dem 24. Februar 2022 nach dem Recht eines Mitgliedstaats eingetragen oder gegründet wurde, eine russische juristische Person, Organisation oder Einrichtung umfasst und eine Gasfernleitungsinfrastruktur zwischen Russland und Drittländern betreibt, unbedingt erforderlich ist, oder die Bereitstellung bzw. die Erbringung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit solchen Gütern und Technologien genehmigen, die für den Betrieb, die grundlegende Wartung, die Reparatur oder den Austausch von Komponenten dieser Fernleitung und der zugehörigen Infrastruktur unbedingt erforderlich sind, die für den oben genannten Abzug von Investitionen von entscheidender Bedeutung sind.“

c) in Absatz 2 erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2) Abweichend von den Artikeln 3g und 3i können die zuständigen Behörden die Einfuhr oder die Verbringung von in den Anhängen XVII und XXI aufgeführten Gütern bis zum 31. Dezember 2027 genehmigen, wenn die Einfuhr oder die Verbringung für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

d) in Absatz 2a erhält der einleitende Teil folgende Fassung:

„(2a) Abweichend von Artikel 5n können die zuständigen Behörden die weitere Erbringung der darin genannten Dienste bis zum 31. Dezember 2027 genehmigen, wenn diese Dienste für den Abzug von Investitionen aus Russland oder die Abwicklung von Geschäftstätigkeiten in Russland unbedingt erforderlich sind, sofern die folgenden Bedingungen erfüllt sind:“

30. Anhang IV wird gemäß Anhang I der vorliegenden Verordnung geändert.
31. Anhang VII wird gemäß Anhang II der vorliegenden Verordnung geändert.
32. Anhang XIV wird gemäß Anhang III der vorliegenden Verordnung geändert.
33. Anhang XXI wird gemäß Anhang IV der vorliegenden Verordnung geändert.
34. Anhang XXIX wird gemäß Anhang V der vorliegenden Verordnung geändert.
35. Anhang XLII wird gemäß Anhang VI der vorliegenden Verordnung geändert.
36. Anhang XLIV wird gemäß Anhang VII der vorliegenden Verordnung geändert.
37. Anhang XLV wird gemäß Anhang VIII der vorliegenden Verordnung geändert.
38. Anhang XLVII wird gemäß Anhang IX der vorliegenden Verordnung geändert.
39. Anhang LVII wird gemäß Anhang X der vorliegenden Verordnung angefügt.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu ... am ...

Im Namen des Rates

Der Präsident/Die Präsidentin

ANHANG I

Anhang IV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Eintrag 581 erhält folgende Fassung:

Nummer	Bezeichnung	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
„581.	SFT LLC Lokaler Name: Общество с Ограниченной Ответственностью «СФТ» (ООО «СФТ») alias: Limited Liability Company SFT; CFT; ООО SFT; Obshchestvo S Ogranichennoi Otvetstvennostyu SFT	Anschrift(en): 115114, Moscow, Zamoskvorechye Municipal District, Kozhevnickeskaya Str., 10, Building 1, Russian Federation Tel.: +7 (495) 995-71-08 Website: https://cftech.ru/ E-Mail: info@cftech.ru Registrierungsnummer: 7725842590 (Steuernummer/INN)	18.12.2023“

2. folgende Einträge werden angefügt:

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
„922.	LLC NTK Lokaler Name: ООО HTK	Anschrift: Room 3, Building 1, Lenin Avenue 21, 428003 Cheboksary, Chuvash Republic, Russian Federation Registrierungsnummer: 1215232483 (INN)	+
923.	Asialink Logistics LLC alias: Aziyalink Logistics LLC; Asialink Shanghai Intl Logistics Co. Ltd Lokaler Name: ООО Азиялинк Логистикс	Anschriften: Office 250, Floor 3, Butlerova Str. 17, 117342 Moscow, Russian Federation; Office 229, Sheremetyevskoye Highway 6K, 141426 Khimki, Moscow Oblast, Russian Federation Tel.: +8 800 222 75 52 Website: https://asi-log.com ; https://asialink-logistics.com E-Mail: request@asi-log.com Registrierungsnummer: 9728024860 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
924.	LLC Korvet SPB Lokaler Name: ООО Копбет СПб	Anschrift: Office 79, Building B, Ivana Fomina Str. 6, 194295 Saint Petersburg, Russian Federation Tel.: +7 812 2143858 Website: http://corvetspb.ru E-Mail: info@corvetspb.ru Registrierungsnummer: 7802537882 (INN)	+
925.	Pixel Devices Limited	Anschrift: 16/F, New Hennessey Tower, 263 Hennessey Road, Wanchai, Hong Kong Tel.: +852 3959 8125 Website: http://pixel-devices.com E-Mail: info@pixel-devices.com Registrierungsnummer: 2569276 (TRN); 68097356 (BRN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
926.	Mastel Makina Ithalat Ihracat Limited Sirketi	Anschriften: No. 9, Block A, Selenium Retro 9, Chobancheshme e5 No. 16/1, Atakoy 7-8-9-10 District, 34203 Bakirkoy, Istanbul, Republic of Türkiye; No. 18/20/1 Beyazit Mahallesi Kalcilar Sokak, 34126 Fatih, Istanbul, Republic of Türkiye Tel.: +90 501 000 00 47 Website: https://www.mastelmakina.com E-Mail: info@mastelmakina.com Registrierungsnummer: 145225-5	+
927.	LLC TMK alias: LLC Trademicrocomponent Lokaler Name: ООО ТМК; ОБЩЕСТВО С ОГРАНИЧЕННОЙ ОТВЕТСТВЕННОСТЬЮ ТРЕЙДМИКРОКОМПОНЕНТ	Anschrift: Room V, Office 25b, Building 13, Floor 8, Akademika Koroleva Str., Municipal District Ostankinsky, 129515, Moscow, Russian Federation Tel.: +7 985 6823802 Website: www.tmc-msc.ru E-Mail: info.@tmc-msc.ru Registrierungsnummer: 9717092033 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
928.	LLC KB LIS alias: LLC CB Lis Lokaler Name: ООО КБ Лис	Anschrift: Office 511, 17 Vsevolozhsky Avenue, 188640 Vsevolozhsk, Leningrad Oblast, Russian Federation Tel.: +7 812 2141287 Website: http://kblis.ru E-Mail: sales@kblis.ru Registrierungsnummer: 4706059162 (INN)	+
929.	RLVT Tula alias: LLC Russian Laboratory of Air Transport; Russian Air Transport Laboratory LLC; LLC Russkaya Laboratoriya Vozdushnogo Transporta Lokaler Name: ООО РЛВТ	Anschrift: Office 3, Building 3d, Ryazanskaya Str., 300026, Tula Oblast, Tula City, Russian Federation Tel.: +7 953 9599991 E-Mail: company@ovod71.ru Registrierungsnummer: 7100027464 (INN); 1227100012369 (OGRN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
930.	OKB Astron alias: OKB Astron JSC; JSC Optical and Mechanical Design Bureau Astron; AO OKB ASTRON Lokaler Name: AO OKБ АстроH	Anschriften: Room 3, Artema Str. 2b, 283086 Donetsk City, Donetsk Temporarily Occupied Territory, Ukraine; Parkovaya St. 1, 140080 Lytkarino, Moscow Oblast, Russian Federation Tel.: +7 495 2151382; +7 495 2151379 Website: https://astrohn.ru/ E-Mail: info@astrohn.ru Registrierungsnummer: 5027224977 (INN)	+
931.	Xiefeng (HK) Int'l Electronics Ltd. Lokaler Name: 攜豐(香港)國際電子有限公司	Anschrift: Room A, 3/F, Wing Tat Commercial Building, 121-125 Wing Lok Str., Sheung Wan, Hong Kong Registrierungsnummer: 37624249 (BRN); 1108242 (TRN)	+
932.	Corp-Link International Forwarding Ltd. Lokaler Name: 聯盈國際物流有限公司	Anschrift: Flat A1, 2/F Wing Cheung Industrial Building, 58-70 Kwai Cheong Road, Hong Kong Website: www.corplink-logistics.com Registrierungsnummer: 50664436 (BRN); 1336155 (TRN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
933.	Dalian Unimatic Trading Co. Ltd. alias: Dalian Youmante Trading Co. Ltd Lokaler Name: 大连尤曼特贸易有限公司	Anschrift: Room 321-01, 3rd Floor, No. 199 Zhuangda Road, Changsheng Str., Zhuanghe City, Dalian City, Liaoning Province, People's Republic of China Registrierungsnummer: 91210283MAC567EQ70 (USCC)	+
934.	Altegrity LLC Lokaler Name: ООО АЛТЕГРИТИ	Anschrift: Office 1TS, Building 11, 4th Magistralnaya Str., Khoroshevsky Municipal District, 123308 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 9847144 Registrierungsnummer: 7716619740 (INN); 5087746394269 (OGRN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
935.	Shenzhen Yilian Technology Development Co. Ltd Lokaler Name: 深圳市易连科技开发有限公司	Anschrift: Floor 6, Building 5, Rundongsheng Industrial Zone 467, Xixiang Section of National Highway 107, Longteng Community, Xixiang Subdistrict, Bao'an District, 518100 Shenzhen, Guangdong Province, People's Republic of China Tel.: +86 13392854255 Website: https://www.e-lines.cn/ E-Mail: info@e-lines.cn Registrierungsnummer: 91440300061413490Q (USCC)	+
936.	KCONE International Trade Ltd. Lokaler Name: 鯤宸國際貿易有限公司	Anschrift: Room 101A, 1/F Genplas Industrial Building, 56 Hoi Yuen Road, Kwun Tong, Kowloon, Hong Kong Registrierungsnummer: 75088396 (BRN); 3256373 (TRN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
937.	Alfatrex Dis Ticaret Limited Sirketi	Anschrift: Ataköy 7. 8. 9. 10. Kısım Mahallesi, Çobançeşme E5 Yanyol Caddesi, No:22/1, Nef22 A Blok, Daire No: 227, 34158 Bakırköy, Istanbul, Republic of Türkiye Website: www.alfatrex.com.tr Registrierungsnummer: 411319-5	+
938.	Guangzhou Feiren Logistics Co. Ltd. alias: Feiren Logistics (Guangzhou) Co. Ltd Lokaler Name: 广州市飞仁物流有限公司	Anschriften: Room 106, 1st Floor, Dishen Warehouse, No. 221 Tongjia Road, Tongde Str., Baiyun District, 510405 Guangzhou, People's Republic of China Tel.: +86 36513456 Registrierungsnummer: 91440101687679653R (USCC)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
939.	LLC Exima MSK alias: Eksima MSK Lokaler Name: ООО ЭКСИМА МСК	Anschrift: Apartment 64, Building 1, Gorbunova Str. 17, Mozhaisky Municipal District, 121596 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 5454686 Website: https://exima-msk.com/ E-Mail: info@exima-msk.com Registrierungsnummer: 9731097379 (INN), 1227700483350 (OGRN)	+
940.	Newton-ITM LLC alias: Nyuton-ITM; Neyuton ITM; LLC Neyuton ITM; Engineering Center SDM LLC Lokaler Name: ООО НЬЮТОН-ИТМ	Anschriften: Room 4N/3, Office 303, Building 31, Mira Avenue 102, 129626, Moscow, Russian Federation; Workshop 11a, Tsentrlnaya Str., 81 Novoseltsovo Village, Mytishchi, Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 280 05 88 Website: https://www.newton-itm.com/ E-Mail: newton-itm@newton-itm.com ; info@newton-itm.com Registrierungsnummer: 5032295067 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
941.	JSC Elecond alias: JSC Elecond Lokaler Name: АО Электонд	Anschrift: Kalinina Str. 3, 427968 Sarapul, Russian Federation Tel.: +7 341 4729989; +7 341 4729977 Website: https://elecond.ru/ E-Mail: elecond-market@elcudm.ru Registrierungsnummer: 1827003592 (INN)	+
942.	LLC Uralshina alias: LLC Ural Tire Plant; Uralskii Shinnyi Zavod Lokaler Name: ООО Уралшина	Anschrift: Building 76, Blagodatskaya Str., Yekaterinburg, 620087, Sverdlovsk Oblast, Russian Federation Tel.: +7 343 2641200; +7 343 2641256; +7 343 2641119 Website: https://uralshina.ru/ E-Mail: shina@uralshina.ru ; sbit@uralshina.ru ; snab@uralshina.ru ; rabota@uralshina.ru Registrierungsnummer: 6674134107 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
943.	LLC Metall Service Lokaler Name: ООО Металл Сервис	Anschrift: Apartment 1, 60 Eletsкая Str., Tambov, 392009, Tambov Oblast, Russian Federation Tel.: +7 800 200 68 21 Website: https://mc24.ru/ E-Mail: info@mc24.ru Registrierungsnummer: 6829008267 (INN)	+
944.	LLC PE-5 alias: LLC Polyezny Element-5 Lokaler Name: ООО ПЭ-5	Anschrift: Block 1, Building 1, 2nd Karacharovskaya Str., 109202, Moscow, Russian Federation Website: www.pe-5.ru Registrierungsnummer: 9721206357 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
945.	LLC NPP Inject alias: LLC Research and Production Enterprise Inject, Nauchno-Proizvodstvennoe Predpriyatie Inzhekt Lokaler Name: ООО НПП „Инжект“	Anschrift: Office 1, Building 3a, Elmashevskaya Str., Saratov, 410033, Saratov Oblast, Russian Federation Website: https://nppinject.ru/ Registrierungsnummer: 6453142068 (INN)	+
946.	Chongqing Giaero Electrical Co. Ltd alias: Chongqing Guihang Electrical Appliance Co., Ltd Lokaler Name: 重庆贵航电器有限公司	Anschriften: No 68 Kecheng Road, Jiulongpo District, 400039 Chongqing, People's Republic of China; No 99 Kecheng Road, Jiulongpo District, 400039 Chongqing, People's Republic of China Tel.: +86 02368646608 Website: https://cqguihang.com/ E-Mail: guihangcq@163.com Registrierungsnummer: 91500107345943637F (USCC)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
947.	Coskunoz Alabuga LLC Lokaler Name: ООО Джошкунуз Алабуга	Anschrift: Building 4/2, Sh-2 Str. (Alabuga Special Economic Zone), Yelabuga City, Yelabuga Municipal District, Republic of Tatarstan, 423601, Russian Federation Tel.: +7 85557 53434 Website: https://coskunoz.ru E-Mail: alabuga@coskunoz.ru Registrierungsnummer: 1646033764 (INN)	+
948.	SSC Alabuga LLC Lokaler Name: ООО СМЦ Алабуга	Anschrift: Building 4/5, Sh-2 Str. (Alabuga Special Economic Zone), Yelabuga City, Yelabuga Municipal District, Republic of Tatarstan, 423601, Russian Federation Tel.: +7 85557 53434 Registrierungsnummer: 1646043603 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
949.	CETS LLC alias: CETS LLC Coskunoze Engineering & Technological Solutions Lokaler Name: ООО Джетс	Anschrift: Office 14, 5 Universitetskaya Str., Innopolis, 420500, Russian Federation Tel.: +7 85557 53434 Website: https://www.cets.ru/eng/ E-Mail: info@cets.ru Registrierungsnummer: 1683001288 (INN)	+
950.	AAA China Limited alias: Shenzhen Wanma International Freight Forwarding Co., Ltd.	Anschrift: Room 1201, Baihuo Plaza West Building, No. 3020 Shennan Road E, 518001 Shenzhen, People's Republic of China Tel.: +86 755 82192157 Website: https://www.aaalogisticsgroup.com/ Registrierungsnummer: 91440300570016397Q (USCC)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
951.	Shenzhen Wanma International Freight Forwarding Co., Ltd. alias: AAA China Limited Lokaler Name: 深圳市万马国际货物运输代理有限公司	Anschrift: Room 1201, Baihuo Plaza West Building, No. 3020 Shennan Road E, 518001 Shenzhen, People's Republic of China Tel.: +86 755 82192157 Website: https://www.aaalogisticsgroup.com/ Registrierungsnummer: 91440300MA5GJRF36 (USCC)	+
952.	Vik Test LLC Lokaler Name: ООО Вик Тест	Anschrift: Volokolamskoye Shosse 116, Building 1, Floor 2, Room 261, 125371 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 499 3908869 Website: http://viktest.ru/ E-Mail: info@viktest.ru Registrierungsnummer: 7726383596 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
953.	JSC Tyazhmash Lokaler Name: АО Тяжмаш	Anschrift: Building 13, Gidroturbinnaya Str., Syzran, 446010, Samara Oblast, Russian Federation Tel.: +7 8464 378109; +7 8464 378999; +7 8464 977577 Website: https://tyazhmash.com/en/ E-Mail: info@tyazhmash.com Registrierungsnummer: 6325000660 (INN)	+
954.	Luoyang Shennai Import & Export Trading Co., Ltd. Lokaler Name: 洛阳申耐进出口贸易有限公司	Anschriften: Room 1101, Building 2, Beihang Science and Technology Park, Jiudu West Road, High-tech Zone, Luoyang, People's Republic of China; Block 302, Building 39, Area B3, China (Henan) Pilot Free Trade Zone (FZT), Luoyang, People's Republic of China Tel.: +86 13837997923 Website: https://www.luoyangsndl.cn/lianxi/ E-Mail: luoyangsndl@163.com Registrierungsnummer: 91410300MA46U5JD4J (USCC)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
955.	Suzhou Goodwill Machinery Equipment Co. Ltd. alias: Suzhou Gedewei Machinery Equipment Co., Ltd.; Suzhou Godeway Machinery Equipment Co. Ltd. Lokaler Name: 苏州歌得维机械设备有限公司	Anschrift: 21 Xiexin Road, New District, Suzhou City, 215163, Jiangsu Province, People's Republic of China Tel.: +86 189 12765130 Website: http://goodwillme.cn E-Mail: info@goodwillme.cn Registrierungsnummer: 91320505MA1WT5KL9D (USCC)	+
956.	Zepto Microwave and Chip Devices Assembly LLP	Anschrift: Plot No. Cp 09, Sector 08, Manesar, Gurugram, 122052, Haryana, Republic of India Website: http://zeptomicrowave.com/contact.php E-Mail: support@zeptomicrowave.com; richagarg@zeptomicrowave.com Registrierungsnummer: AAJ-2354 (Handelsregisternummer)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
957.	Dalian Unitech Trading Co. Ltd. alias: Dalian Unitek Trading Co., Ltd, Dalian Unitec Trading Co., Ltd Lokaler Name: 大连尤尼泰克贸易有限公司	Anschrift: 38A-34, Fuqian Road, Yangjia Manchu Township, Wafangdian city, Liaoning Province, Dalian City, People's Republic of China Registrierungsnummer: 91210242MACN44NL0X (USCC)	+
958.	ZENIT LLC Lokaler Name: ООО Зенит	Anschrift: Building 7, Room 529, Dimitrova Avenue, Novosibirsk, 630132, Russian Federation Tel.: +7 916 6726258 Registrierungsnummer: 7708317135 (INN)	+
959.	Nova Proekt LLC alias: Nova Project LLC Lokaler Name: Нова проект Жоопкерчилиги чектелген коому	Anschrift: Ibraimov Str. 115, Sverdlov District, 720001, Bishkek, Kyrgyz Republic Registrierungsnummer: 00908202210145 (TIN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
960.	JSC Trek Lokaler Name: АО Трэк	Anschrift: Office 54, Room 1, Building 1-n, Aleksandra Matrosova Str., Saint Petersburg, 194100, Russian Federation Registrierungsnummer: 7731374420 (INN)	+
961.	Yiwu Weishuo Import and Export Co., Ltd. Lokaler Name: 义乌市卫硕进出口有限公司	Anschrift: Floor 30, Suite B, Bingwang Road, 3004-1, Jinhua, 321000, People's Republic of China Registrierungsnummer: 91330782MA7L2R37X9 (USCC)	+
962.	Interlink Freight Agency LLC	Anschrift: Office CMT1070, Cargo Village, Cargo Mega Terminal, Dubai International Airport, Dubai, United Arab Emirates Tel.: +971 55 7910800 Website: https://interlinkgulf.com/ E-Mail: info@interlinkgulf.com Registrierungsnummer: 1028186 (TRN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
963.	LLC Rama Group Lokaler Name: Рама Групп жоопкерчилиги чектелген коому	Anschrift: Gogol Str. 28, Sverdlov District, 720021, Bishkek, Kyrgyz Republic Registrierungsnummer: 02002202310071 (TIN)	+
964.	Shisan Ltd. alias: Shisan LLC Lokaler Name: Шисан жоопкерчилиги чектелген коому	Anschrift: Gogol Str. 28, Sverdlov District, 720021, Bishkek, Kyrgyz Republic Registrierungsnummer: 02207202210262 (TIN)	+
965.	RBG Solutions FZE Lokaler Name: آر بي جي للحلول م م ح	Anschrift: Business Centre, Sharjah Publishing City Free Zone, Sharjah, United Arab Emirates Registrierungsnummer: 4203387.01 (Lizenznummer)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
966.	TOO TauKZ alias: TOO TawKZ; TauKZ LLP; TawKZ LLP Lokaler Name: Товарищество с ограниченной ответственностью „ТауКЗ“	Anschrift: Building 19, Amangeldi Imanov Str., Baikonur District, 10005 Astana City, Republic of Kazakhstan Tel.: +7 7021041735 Website: www.taw.kz E-Mail: sales@taw.kz Registrierungsnummer: 230540019530 (BIN)	+
967.	JSC Berg AB Lokaler Name: АО Берг АБ	Anschriften: 12th Floor, Sadovniki Str. 2, 115487 Moscow, Russian Federation; Unit 2, Building 1, Sadovniki Str. 4, 115487 Moscow, Russian Federation Tel.: +7 495 2233070 Website: https://bergab.ru/ E-Mail: skf@bergab.ru ; bergab@yandex.ru Registrierungsnummer: 7725237190 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
968.	KBR Tekhnologii TOO alias: KBR Technologies LLP Lokaler Name: TOO КБР-ТЕХНОЛОГИИ	Anschrift: Ul. G. Musrepova Str. 34B Petropavl, Republic of Kazakhstan Tel.: +7 7773256532 Registrierungsnummer: 220540015774 (BIN)	+
969.	Falcon Toolings	Anschrift: 205-1 and 2, Kuttai Thottam, Kalapatti, 641048 Coimbatore, Tamil Nadu, Republic of India Tel.: +91 422 2666156 Website: https://www.falcontoolings.in/ ; https://www.falcontoolings.com/ E-Mail: sales@falcontoolings.com Registrierungsnummer: 33AAAFF7255L1ZC (GST No)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
970.	Suvari Global Endustriyel Ekipmanlar İthalat İhracat Ticaret Limited Şirketi	Anschrift: Summer Park Sitesi A D13, No. 8A Oba Mahallesi, 225 Sokak, Alanya, 07400, Antalya, Republic of Türkiye Registrierungsnummer: 26722 (Handelsregisternummer), 7881047729 (TIN)	+
971.	Uzay Group Dis Ticaret Limited Sirketi alias: Uzay Group Havacilik Ve Dis Ticaret Limited Sirketi	Anschrift: Akbati Avm A Blok D:314 No:6 Koza Mahallesi 1655, Sokak Esenyurt, 34538 Istanbul, Marmara, Republic of Türkiye Tel.: +90 212 8525355 Website: www.uzaygroup.com.tr E-Mail: info@uzaygroup.com.tr Registrierungsnummer: 985592 (Handelsregisternummer (Istanbul Merkez))	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

Nummer	Name	Angaben zur Identifizierung	Datum der Aufnahme in die Liste
972.	CJSC Marine Bridge and Navigation Systems Lokaler Name: АО МОРСКИЕ НАВИГАЦИОННЫЕ СИСТЕМЫ	Anschrift: 19 Promyshlennaya Str., 198095 Saint-Petersburg, Russian Federation Tel.: +7 812 3203840 Website: https://mnsspb.ru/ E-Mail: mns@mnsspb.ru Registrierungsnummer: 7805013333 (INN)	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

ANHANG II

Anhang VII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. in Teil A Kategorie III Teil 1 (Telekommunikation) Abschnitt X.A.III.101 (Telekommunikationsausrüstungen) werden die folgenden Buchstaben angefügt:
 - „j) Funkfrequenzsysteme und -ausrüstungen, die nicht von der Verordnung (EU) 2021/821 erfasst werden, Bestandteile und Zubehör, die besonders für eine der folgenden Funktionen konzipiert oder geändert sind:
 - a) Steuerung unbemannter Luftfahrzeuge (UAVs)
 - b) Vorsätzliche und selektive Überlagerung, Zurückzuweisung, Blockierung, Beeinträchtigung oder Irreführung von Funkfrequenzsignalen für die Steuerung von UAVs,
 - c) Verwendung der spezifischen Merkmale des von UAVs genutzten Funkfrequenzprotokolls, um deren Betrieb zu stören.

Technische Anmerkung:

Solche Systeme und Ausrüstungen können Störsender, Protokollanalysatoren, Signalspoofers, Übernahmesysteme, Richtantennen, softwaredefinierte Funkplattformen (SDR-Plattformen), Module für die elektronische Kampfführung und zugehörige Steuersoftware oder Firmware, die speziell für Anwendungen zur Abwehr von unbemannten Luftfahrzeugen geeignet sind, umfassen.“

2. in Teil A Kategorie IX (Besondere Werkstoffe und Materialien und zugehörige Ausrüstung) werden die folgenden Abschnitte eingefügt:

„X.C.IX.018 Selbstklebende Tafeln, Platten, Folien, Filme, Bänder, Streifen und andere Flacherzeugnisse, die nicht von der Verordnung (EU) 2021/821 erfasst werden, mit allen folgenden Eigenschaften:

- a) Maximale Betriebstemperatur größer als 413,15 K (140 °C) und minimale Betriebstemperatur kleiner als 233,15 K (-40 °C) und
- b) Mit allen folgenden Eigenschaften, gemessen nach der Norm ASTM E595 oder ‚gleichwertigen Normen‘:
 - 1. ‚Gesamtmasseverlust‘ (Total Mass Loss, TML) kleiner/gleich 1,0 %
 - 2. ‚Gesammeltes flüchtiges kondensierbares Material‘ (Collected Volatile Condensable Material, CVCM) kleiner/gleich 0,10 %.

Technische Anmerkungen:

1. Für die Zwecke von X.C.IX.018 ist ‚Gesamtmasseverlust‘ (TML) die prozentuale Verringerung der Probenmasse durch Verflüchtigung von Material unter bestimmten Vakuum- und Temperaturbedingungen gemäß der Norm ASTM E595 oder ‚gleichwertigen Normen‘.

$$TML (\%) = \frac{M_i - M_f}{M_i} \times 100$$

Dabei ist:

M_i = Ausgangsmasse der Probe

M_f = Masse der Probe nach der Vakuumbehandlung

2. Für die Zwecke von X.C.IX.018 ist ‚gesammeltes flüchtiges kondensierbares Material‘ (Collected Volatile Condensable Material, CVCM) der Prozentsatz des ausgegasten flüchtigen Materials aus einer Probe, das auf einem bestimmten Kollektor kondensiert, der auf kontrollierter Temperatur gehalten wird.

$$CVCM (\%) = \frac{M_c}{M_i} \times 100$$

Dabei ist:

M_c = auf der Kondensatorplatte gesammelte Masse

M_i = Ausgangsmasse der Probe

X.C.IX.019Nickelpulver, Nickelmetall und Nickellegierungen mit einem Nickelreinheitsgehalt von mindestens 50 Gewichtsprozent, ausgenommen solche, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind.

X.C.IX.020Berylliumpulver mit einem Berylliumreinheitsgehalt von mindestens 50 Gewichtsprozent, ausgenommen solche, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder in der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind.“

3. in Teil A Kategorie VII (Luftfahrt, Raumfahrt und Antriebe) werden die folgenden Abschnitte eingefügt:

„X.A.VII.004 Servomotoren mit einem Drehmoment-Gewichts-Verhältnis größer/gleich 0,16.

Technische Anmerkung:

*Das Drehmoment-Gewichts-Verhältnis wird unter Berücksichtigung des Drehmoments in kgf*cm und des Gewichts in g berechnet.*

X.A.VII.005 Startvorrichtungen für unbemannte Luftfahrzeuge (UAVs) und Teile davon, ausgenommen solche, die in der Gemeinsamen Militärgüterliste oder der Verordnung (EU) 2021/821 aufgeführt sind.

X.A.VII.006 Bodendienstgeräte für unbemannte Luftfahrzeuge (UAVs)

X.A.VII.007 Systeme für die ‚Flugbeendigung‘ und speziell konstruierte Komponenten hierfür.

Anmerkung: Für die Zwecke dieser Steuerung werden digitale und analoge Kommunikationsstandards für Flugbeendigungssysteme, einschließlich verschlüsselter Betriebsarten, erfasst.

Technische Anmerkungen:

1. *Für die Zwecke dieser Steuerung kann die ‚Flugbeendigung‘ einen kontrollierten Sinkflug, die Selbstzerstörung des unbemannten Luftfahrzeugs oder des Flugkörpers oder die Detonation des Gefechtskopfes umfassen, um das Risiko von Kollateralschäden zu minimieren.*
2. *Für die Zwecke dieser Steuerung umfassen die Komponenten Boden- und Bordausrüstung, Befehlsauslöser, Codierer, Verstärker-Kontroller, Empfänger zur Befehlsüberprüfung, Verstärker, Sender, Decoder und Empfänger.*

X.D.VII.003 ‚Software‘ für die ‚Nutzung‘ der von Nummer X.A.VII.006 oder X.A.VII.007 erfassten Ausrüstung.“

ANHANG III

In Anhang XIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 werden die folgenden Einträge aufgenommen:

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Geltungsbeginn
„Joint Stock Company Commercial Bank Energobank	+
Joint Stock Company Bank Finservice	+
Commercial Bank Moskommertsbank	+
Joint Stock Company Ingo Bank	+
Joint Stock Company Realist Bank	+
Joint Stock Company Bank United Capital	+
Joint Stock Company Togliattikhimbank	+
Limited Liability Company Cifra Bank	+
Joint Stock Company Databank	+
Joint Stock Commercial RosDorBank	+
Public Joint Stock Company YUG-Invest Bank	+
Joint Stock Company Auto Finance Bank	+
Commercial bank Renaissance Credit (Limited Liability Company)	+
Public Joint Stock Company Commercial Bank Primorye	+
Public Joint Stock Company Transcapitalbank	+

⁺ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 20 Tage einfügen.

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Geltungsbeginn
Joint Stock Company Bank National Standard	+
Public Joint Stock Company National Bank Trust	+
Public Joint Stock Company Chelindbank	+
Joint Stock Company Koshelev-Bank	+
Joint Stock Commercial Bank International Financial Club - MFK Bank	+
Joint Stock Commercial Bank Unistream	+
Joint Stock Company SPB Bank	+
Joint Stock Company Gazenergobank	+
Public Joint Stock Company Commercial Bank Center-Invest	+
Joint Stock Company Commercial Bank Modulbank	+
Limited Liability Company Bank Round	+
Joint Stock Commercial Bank Agropromcredit	+
Joint Stock Company Bank Accept	+
Joint Stock Company Interprogressbank	+
Joint Stock Commercial Bank Forshtadt	+
Joint Stock Company Belgorodsotsbank	+
Limited Liability Company CMRBank	+
Joint Stock Company Credit Ural Bank	+“

⁺ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 20 Tage einfügen.

ANHANG IV

Anhang XXI der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. folgende Einträge werden eingefügt:

KN-Code	Warenbezeichnung
„2603	Kupfererze und ihre Konzentrate
2604	Nickelerze und ihre Konzentrate
2607	Bleierze und ihre Konzentrate
2616	Edelmetallerze und ihre Konzentrate
2817	Zinkoxid; Zinkperoxid
2819	Chromoxide und -hydroxide
3803	Tallöl, auch raffiniert
7001	Bruchglas und andere Abfälle und Scherben von Glas, ausgenommen Glas von Kathodenstrahlröhren oder sonstiges beschichtetes Glas der Position 8549; Glasmasse
7002	Glas in Kugeln (ausgenommen Mikrokugeln der Position 7018), Stangen, Stäben oder Rohren, nicht bearbeitet
7003	Gegossenes oder gewalztes Glas, in Platten, Tafeln oder Profilen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nicht reflektierender Schicht, jedoch nicht anders bearbeitet
7004	Tafeln aus Glas, gezogen oder geblasen, auch mit absorbierender, reflektierender oder nichtreflektierender Schicht, jedoch sonst unbearbeitet
7006	Glas der Position 7003, 7004 oder 7005, gebogen, mit bearbeiteten Kanten, graviert, gelocht, emailliert oder anders bearbeitet, jedoch weder gerahmt noch in Verbindung mit anderen Stoffen
7008	Isolierverglasungen, mehrschichtig
7009	Spiegel aus Glas, auch gerahmt, einschließlich Rückspiegel

KN-Code	Warenbezeichnung
7011	Offene Glaskolben und Glasrohre, Glasteile davon, ohne Ausrüstung, erkennbar für elektrische Lampen oder Lichtquellen, Kathodenstrahlröhren oder dergleichen
7013	Glaswaren zur Verwendung bei Tisch, in der Küche, bei der Toilette, im Büro, zur Innenausstattung oder zu ähnlichen Zwecken (ausgenommen Waren der Position 7010 oder 7018)
7014	Glaswaren für Signalvorrichtungen und optische Elemente, aus Glas (ausgenommen Waren der Position 7015), jedoch nicht optisch bearbeitet
7015	Gläser für Uhren und ähnliche Gläser, Gläser für einfache oder medizinische Brillen, gewölbt, gebogen, hohl oder dergleichen, nicht optisch bearbeitet; Hohlkugeln und Hohlkugelsegmente, aus Glas, zum Herstellen solcher Gläser
7016	Bausteine, Platten, Fliesen, Dachziegel und andere Waren, aus gepresstem oder geformtem Glas, auch mit Drahteinlagen oder dergleichen verstärkt, zu Bauzwecken; Glaswürfel und andere Glaskurzwaren, auch auf Unterlagen, für Mosaik oder zu ähnlichen Zierzwecken; Kunstverglasungen und dergleichen; vielzelliges Glas oder Schaumglas, in Blöcken, Tafeln, Platten, Schalen oder dergleichen
7017	Glaswaren für Laboratorien, hygienische oder pharmazeutische Bedarfsartikel aus Glas, auch mit Skalen oder Eichzeichen
7018	Glasperlen, Nachahmungen von Perlen, Edelsteinen oder Schmucksteinen und ähnliche Glaskurzwaren und Waren daraus, ausgenommen Fantasienschmuck; Glasaugen, ausgenommen Prothesen; Zier- und Fantasiegegenstände aus lampengeblasenem (gesponnenem) Glas (ausgenommen Fantasienschmuck); Mikrokugeln aus Glas, mit einem Durchmesser von 1 mm oder weniger
7020	Andere Waren aus Glas
7901	Zink in Rohform
8707	Karosserien (einschließlich Fahrerhäuser), für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705
8708	Teile und Zubehör für Kraftfahrzeuge der Positionen 8701 bis 8705“

2. der Eintrag für KN-Code 4302 erhält folgende Fassung:

KN-Code	Warenbezeichnung
„ex 4302	Gegerbte oder zugerichtete Pelzfelle (einschließlich Kopf, Schwanz, Klauen und andere Teile, Abfälle und Überreste), ausgenommen von Zobel (<i>Martes zibellina</i>), auch zusammengesetzt (ohne Zusatz anderer Stoffe), ausgenommen solche der Position 4303“

ANHANG V

Anhang XXIX der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 erhält folgende Fassung:

„ANHANG XXIX

Teil A – Liste der Erzeugnisse und Drittländer gemäß Artikel 3n Absatz 6b Buchstabe b

Gegenstand der Befreiung	Geltungsbeginn	Ende der Geltungsdauer
Beförderung von Rohöl des KN-Codes 2709 00 mit Kondensat mit Ursprung im Projekt Sakhalin-2 (Сакакин-2), das seinen Standort in Russland hat, per Schiff nach Japan, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung	5. Dezember 2022	31. März 2028

Teil B – Liste der Erzeugnisse und Drittländer gemäß Artikel 3ra Absatz 5

Gegenstand der Befreiung	Geltungsbeginn	Ende der Geltungsdauer
Beförderung von Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00 mit Ursprung im Projekt Sakhalin-2 (Сахалин-2), das seinen Standort in Russland hat, per Schiff nach Japan, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung	+	31. März 2028
Beförderung von Flüssigerdgas des KN-Codes 2711 11 00 mit Ursprung im Projekt Sakhalin-2 (Сахалин-2), das seinen Standort in Russland hat, per Schiff in die Republik Korea, sowie die Bereitstellung von technischer Hilfe, Vermittlungsdiensten, Finanzmitteln oder Finanzhilfen im Zusammenhang mit einer solchen Beförderung	+	31. März 2028

“

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

ANHANG VI

Anhang XLII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Eintrag 629 erhält folgende Fassung:

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
„629.	STORMBRINGER (vormals KRITI VIGOR)	9290397	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der Entschließung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschifffahrtsorganisation	24.4.2026“

2. folgende Einträge werden angefügt:

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
„652.	ALEKSEY KOSYGIN	9904546	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	+
653	ANAYA	9326885	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
654.	LUCH	9317315	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe c: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien zur Ausbeutung, zur Entwicklung oder zum Ausbau des Energiesektors in Russland, einschließlich der Energieinfrastruktur, beigetragen wird oder diese unterstützt werden	+
655.	DAKAR	9251743	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
656.	PALLADA	9250050	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
657.	SOLSTRAUM	9157014	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
658.	ERIDAN	9157002	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
659.	G.ROSSINI	9156981	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
660.	KORD-ARKTIS	9036272	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
661.	KORSAKOV	8724793	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
662.	ABRAU	9422964	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
663.	BELLARIS	9332614	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
664.	FLINT WIND	9314179	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
665.	ZHUO YUAN	9408683	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
666.	DAPHNE V	9321677	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
667.	YEHOPE	9243320	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
668.	VASILY SURIKOV	9645023	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
669.	PORT OLYA-3	9481910	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe a: Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine	+
670.	MIDVOLGA-3	9735141	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
671.	ORENBURG	9687992	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
672.	PIONEER	9255282	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
673.	ANDREY PERVOZVANNIY	9255268	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
674.	AKKORD	9259599	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
675.	ADMIRAL	9274446	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
676.	KUMANA	9809538	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe h: Erbringung von Dienstleistungen für gemäß den Buchstaben a bis g benannte Schiffe, wie Bunkerdienste und Schleppdienste	+
677.	BILAL BEY	8984848	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe h: Erbringung von Dienstleistungen für gemäß den Buchstaben a bis g benannte Schiffe, wie Bunkerdienste und Schleppdienste	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
678.	BEBEK-E	7808401	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe h: Erbringung von Dienstleistungen für gemäß den Buchstaben a bis g benannte Schiffe, wie Bunkerdienste und Schleppdienste	+
679.	LADY JASMINE	1031537	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe h: Erbringung von Dienstleistungen für gemäß den Buchstaben a bis g benannte Schiffe, wie Bunkerdienste und Schleppdienste	+
680.	OCEAN FORTUNE 18	1064493	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe h: Erbringung von Dienstleistungen für gemäß den Buchstaben a bis g benannte Schiffe, wie Bunkerdienste und Schleppdienste	+
681.	VIRENT	9332171	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
682.	ABINSK	9303869	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	+
683.	ALEXANDER NEVSKIY	9356610	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
684.	IRTYSCH	9664976	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
685.	KRASNODAR	9296781	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	+
686.	SANRAYZ	8862935	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
687.	SVYATOI KNYAZ VLADIMIR	9838864	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
688.	ALBEDO	9213313	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+
689.	PERUN	9582776	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	+
690.	IRKUTSK	9419084	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	+

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

	Schiffsname	IMO-Schiffsnummer	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
691.	DAMAS WAVE	8915299	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe d: Betrieb derart, dass zu Maßnahmen oder Strategien beigetragen wird oder diese unterstützt werden, mit denen die wirtschaftliche Lebensfähigkeit oder die Ernährungssicherheit der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlenen ukrainischen Getreides) oder die Erhaltung des kulturellen Erbes der Ukraine (etwa durch Beförderung gestohlener ukrainischer Kulturgüter) untergraben oder bedroht werden	+
692.	TAVIAN	9147447	Artikel 3s Absatz 2 Buchstabe b: Beförderung von Rohöl oder Erdölerzeugnissen gemäß Anhang XXV oder von mineralischen Erzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, und Anwendung irregulärer und mit hohem Risiko behafteter Beförderungspraktiken gemäß der EntschlieÙung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation	+“

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

ANHANG VII

Anhang XLIV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. Folgender Eintrag wird gestrichen:

	Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
„8.	Yelo Bank (Aserbaidshan)	14.5.2026“

2. Folgender Eintrag wird angefügt:

	Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Inkrafttreten
„9.	CJSC Eco-Islamic Bank (Kirgisistan)	+“

⁺ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 20 Tage einfügen.

ANHANG VIII

Anhang XLV der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

- folgende Einträge werden in Teil A – Liste der außerhalb der Union niedergelassenen Kredit- und Finanzinstitute und Unternehmen, die Kryptowerte-Dienstleistungen oder Zahlungsdienstleistungen erbringen, die den Zweck der Verbote gemäß dieser Verordnung und der Verordnung (EU) Nr. 269/2014 in erheblichem Maße vereiteln – aufgenommen:

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Geltungsbeginn
„Rapira	+
Aifory Pro (Sooty Ltd.)	+
ABCeX (Nueva Cryptologia S.A.S DE C.V.)	+
WhiteBird	+
NoOnecrypto INC.	+
Tradex (Brightum LLC)	+
Monease Ltd	+
BitPapa	+
Exnode, Exnode Pay (Arvix)	+
HTX (HUOBI GLOBAL SA)	+
EXMO Ltd	+
Chinggis Khaan Bank	++
Sberbank India	++
India VTB	++
A7 Nigeria	++
A7 Africa	++
PilotFinance Ltd	+++“

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 30 Tage einfügen.

++ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 20 Tage einfügen.

2. folgende Einträge werden in Teil C (Liste der außerhalb der Union niedergelassenen juristischen Personen, Organisationen und Einrichtungen, die den Zweck der Verbote gemäß den Artikeln 3m, 3n und 3s dieser Verordnung in erheblichem Maße vereiteln) aufgenommen:

Name der juristischen Person, Organisation oder Einrichtung	Geltungsbeginn
„Vistula Delta Global FZE	+
Estrella Integrated FZE	+
Linglong Trading Group FZE	+
Arcadia International FZE	+
Nexus Oil Trading FZCO	+“

⁺ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + 20 Tage einfügen.

ANHANG IX

Anhang XLVII der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 wird wie folgt geändert:

1. folgende Einträge werden in Teil A (Liste der Häfen und Schleusen in Russland) aufgenommen:

	Name	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
„8.	Olya	Artikel 5ae Absatz 1 Buchstabe a: wird für die Verbringung von unbemannten Luftfahrzeugen (UAVs) oder Flugkörpern oder damit zusammenhängenden Technologien oder Komponenten und somit zur Unterstützung des Angriffskriegs Russlands gegen die Ukraine genutzt	+
9.	Vysotsk	Artikel 5ae Absatz 1 Buchstabe c: wird für die Beförderung von in Anhang XXV aufgeführten Rohöl- oder Erdölerzeugnissen, die ihren Ursprung in Russland haben oder aus Russland ausgeführt werden, auf dem Seeweg durch Schiffe genutzt, die irreguläre und mit hohem Risiko behaftete Beförderungspraktiken gemäß der Entschlieung A.1192(33) der Generalversammlung der Internationalen Seeschiffahrtsorganisation anwenden	+“

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

2. folgende Einträge werden in Teil B (Liste der Flughäfen) aufgenommen:

	Name	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
„7.	Sheremetyevo Airport	Artikel 5ae Absatz 2 Buchstabe b: wird für die Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine genutzt	+
8.	Ulyanovsk-Vostochny Airport	Artikel 5ae Absatz 2 Buchstabe b: wird für die Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine genutzt	+
9.	Rostov-on-Don Platov Airport	Artikel 5ae Absatz 2 Buchstabe b: wird für die Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine genutzt	+
10.	Mineralnye Vody Airport	Artikel 5ae Absatz 2 Buchstabe b: wird für die Beförderung von im Verteidigungs- und Sicherheitssektor verwendeten Gütern und Technologien von oder nach Russland, zur Verwendung in Russland oder für die Kriegsführung Russlands in der Ukraine genutzt	+“

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung einfügen.

3. folgender Teil wird angefügt:

„Teil D — Liste der Raffinerien in Russland und in anderen Drittländern als Russland

	Name	Grund für die Aufnahme	Geltungsbeginn
1.	Kulevi Oil Refinery, Georgia	Artikel 5ae Absatz 2a Buchstabe a: wird zur Verarbeitung oder Raffination von Rohöl oder zur Verarbeitung oder Mischung von in Anhang XXV aufgeführten Erdölerzeugnissen oder von mineralischen Erzeugnissen genutzt, die ihren Ursprung in Russland haben Artikel 5ae Absatz 2a Buchstabe b: wird so genutzt, dass eine Verletzung oder Umgehung der Bestimmungen der vorliegenden Verordnung oder der Verordnung (EU) Nr. 269/2014, (EU) Nr. 692/2014 oder (EU) 2022/263 erleichtert oder bewirkt wird oder dass diese Bestimmungen anderweitig erheblich unterlaufen werden	+

“

+ ABl.: Bitte das Datum des Inkrafttretens dieser Änderungsverordnung + sechs Monate einfügen.

ANHANG X

Der folgende Anhang wird der Verordnung (EU) Nr. 833/2014 angefügt:

„ANHANG LVII

Liste der Länder gemäß Artikel 5bc“
